

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates **Ossiach** am Mittwoch, dem 13. April 2016 im Mehrzwecksaal des Tourismus- und Bürgerservicezentrums der Gemeinde Ossiach.

Beginn: 19 Uhr 00

Ende: 22 Uhr 20

Anwesende: Bürgermeister Johann Huber als Vorsitzender
1. Vizebürgermeister Ing. Franz Moser
2. Vizebürgermeister Lorenz Pirker,
die Gemeinderäte Horst Dreier, DI Oliver Hönigsberger, Gregor Huber, Mag. Gregor Krappinger, Philipp Kulterer, Engelbert Matschnig und Robert Puschl

Ferner anwesend: AL. Bernhard Weger als Schriftführer
Frau Sandra Kulterer als Ersatz für Herrn Bgm. Huber bei den Punkten 2, 3, und 4 Tagesordnung sowie als Ersatz für Herrn GR Engelbert Matschnig bei Punkt 5 der Tagesordnung
12 Zuhörer

Nicht anwesend: Frau GR Mag.a Marie Lenoble, entschuldigt (kein Ersatzmitglied anwesend)

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister schriftlich am **1. April 2016** mit folgender Tagesordnung auf den heutigen Tag einberufen:

1. **Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Richtigstellung der Sitzungsniederschrift vom 22.12.2015**
2. **Wolfgang Huber, Ansuchen um Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage Ossiach - privatrechtliche Vereinbarung**
3. **Vereinbarung Gemeinde Ossiach - Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H., Ausgliederung Tourismus**
4. **Übertragung der Postpartner-Vereinbarung von der Gemeinde Ossiach an die Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H.**
5. **Maschinengemeinschaft Ossiach, Ansuchen Beitrag Maschinenankauf**
6. **Bepflanzung Blumenanlagen 2016, Auftragsvergabe**
7. **Beitritt zum Fonds Gesundes Österreich**
8. **Ralph Koschier Bauträger GmbH, Ansuchen Beitritt Badegemeinschaft Alt-Oss.**
9. **Richtlinie der Gemeinde Ossiach zur Wirtschaftsförderung**
10. **Anton Matschnig, Ansuchen Nachfrist zur Vereinbarung v.17.10.2010 (Bebauungsverpflichtung)**
11. **Mountainbikevertrag Landwirtschaftskammer - Gemeinde Ossiach**
12. **Mountainbikevertrag Heidemarie Lenoble - Gemeinde Ossiach**
13. **Kassenprüfungsberichte vom 27.01. und 11.04.2016**

14. Feststellung Rechnungsabschluss 2015
15. BZ - Aufteilung 2016
16. Verordnung Parkgebühr
17. Tourismusangelegenheiten

**Zu Punkt 1 der Tagesordnung:
Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und
Richtigstellung der Niederschrift vom 22.12.2015**

Der Bürgermeister und Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt seine beiden Vorstandskollegen, 1. Vzbgm. Ing. Franz Moser und 2. Vzbgm. Lorenz Pirker, alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates sowie Frau Sandra Kulterer als Ersatzmitglied, den Amtsleiter als Schriftführer sowie die zahlreich erschienenen Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates, welche mit 10 von 11 anwesenden Mandataren gegeben ist, fest.

Nun führt der Vorsitzende aus, dass das Protokoll der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 22.12.2015 allen Mitgliedern des Gemeinderates zugegangen ist. Nachdem kein Antrag auf Protokollberichtigung gestellt wird, gilt dieses als genehmigt und wird von den Protokollprüfern Engelbert Matschnig und Philipp Kulterer unterfertigt.

Auf Antrag des Bürgermeisters werden die Herren Vizebürgermeister Ing. Franz Moser und Lorenz Pirker einstimmig zu Protokollprüfern der heutigen Sitzung gewählt.

Nachdem gegen die vorliegende Tagesordnung kein Einwand erhoben wird, gilt diese als genehmigt und es wird mit der Abarbeitung des Sitzungsprogrammes begonnen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: (Vorsitz: 1. Vzbgm. Ing. Franz Moser, BE. 2. Vzbgm. Lorenz Pirker, Bgm. Huber wegen Befangenheit abwesend, dafür anwesend Ersatzmitglied Sandra Kulterer)
**Wolfgang Huber, Ansuchen um Anschluss an die
Gemeindewasserversorgungsanlage – privatrechtliche
Vereinbarung**

Berichterstattung:

Aufgrund der bekannten Arsenproblematik im Bereich der WG. Prefelnig, von der auch die Forellenstation sowie die Ferienwohnungen des „Prefelnighofes“ betroffen sind, ist nun Herr Wolfgang Huber an die Gemeinde Ossiach mit dem Ersuchen um Anschluss dieser Bereiche an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ossiach herangetreten und bittet gleichzeitig um eine Lösung in Form einer privatrechtlichen Einigung.

Um den Betrieb der Forellenstation und auch die Vermietung der Ferienwohnungen in Alt-Ossiach 2 nicht zu blockieren, hat sich die Gemeinde Ossiach im Jahr 2015 bereit erklärt, einem provisorischen Anschluss – vorerst ohne Anschlussgebühren – bis 30.09.2015 zuzustimmen.

In Vollziehung des GV-Beschlusses vom 01.04.2016 wurde über den Tiefbautechniker der VG Feldkirchen die für die Gemeinde üblicherweise anfallenden Kosten bei der Herstellung eines Wasseranschlusses ermittelt.

Die sohin errechneten Anschlusskosten für Herrn Wolfgang Huber betragen gerundet € 5.000,00 inkl. MwSt. und wurden von diesem in einer gemeinsamen Besprechung am 13.04.2016 in der vorliegenden Form akzeptiert. Die Berechnung ist den im Sitzungsakt aufliegenden Aktenvermerk des Amtsleiters vom 13.04.2016 zu entnehmen.

*Der Vorsitzende dankt Herrn Vzbgm. Lorenz Pirker für die ausführliche Berichterstattung und erläutert den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 01.04. bzw. 13.04.2016, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Mit Herrn Wolfgang Huber wird hinsichtlich des Anschlusses sowohl der Forellenstation Prefelnig als auch des Wohnhauses Alt-Ossiach 2 (einschließlich der Ferienwohnungen im Rahmen von Urlaub am Bauernhof) eine privatrechtliche Regelung getroffen und diesbezüglich der nachstehende Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen.

In Vollziehung des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 01.04.2016 wurde mit Herrn Wolfgang Huber in einer gemeinsamen Besprechung am 13.04.2016 auf der Grundlage der ermittelten Bewertungseinheiten unter Berücksichtigung des sonst üblichen Anschlussaufwandes eine Anschlussgebühr von € 5.000,00 (inkl. 10 % MwSt.) ermittelt und wird der Wasserlieferungsvertrag in dieser Richtung (Pkt. IV – Einmaliger Kostenbeitrag) ergänzt.

Die Vertragsteile, das sind die

1. **Gemeinde Ossiach**, Ossiach 8, 9570 Ossiach,

vertreten durch Herrn Vizebürgermeister Ing. Franz Moser, Ossiach 8, 9570 Ossiach,

im folgenden Vertragstext kurz Gemeinde genannt, einerseits, und

2. **Herr Wolfgang Huber**, Alt-Ossiach 2, 9570 Ossiach,

im folgenden Vertragstext kurz Bezieher genannt, andererseits

schließen und beurkunden hiermit einen

WASSERLIEFERUNGSVERTRAG

mit folgendem

Inhalt:

- I. Vertragsgegenstand
- II. Übernahmestelle, Anschlussleitungen
- III. Wasserbezugskosten
- IV. Einmaliger Kostenbeitrag
- V. Abrechnungsperiode
- VI. Lieferverpflichtung

- VII. Wasserqualität
- VIII. Vertragsdauer
- IX. Weiterleitung des Trinkwassers
- X. Sonstige Vertragsbestimmungen
- XI. Ausfertigungen

I. Vertragsgegenstand

Die Gemeinde Ossiach liefert dem Bezieher, Herrn Wolfgang Huber, 9570 Ossiach, Alt-Ossiach 2, für die ergänzende Wasserversorgung des Beziehers auf Teilflächen seiner Grundstücke 407, 409/9 und .75 je KG 72323 Ossiach, was damit den vertraglich festgelegten Versorgungsbereich definiert, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Trinkwasser.

Die Gemeinde liefert hiermit, der Bezieher hingegen bezieht hiermit von der Gemeinde Trinkwasser.

II. Übernahmestelle, Anschlussleitungen

Als Übergabestelle des Trinkwassers wird der Hausanschlussschieber auf der öffentlichen Wegparzelle 409/8 KG 72323 Ossiach im Grenzbereich des Grundstückes 409/1 KG 72323 Ossiach festgelegt (siehe dazu Beilage A, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet). Der Bezieher hat alle für die Übergabe notwendigen baulichen und technischen Einrichtungen und Anlagen, wie die Übergabestelle, die Wasserzähleinrichtung, weiterführende Leitungen etc. auf seine Kosten und im Einvernehmen mit der Gemeinde hergestellt und wird diese in Folge auch auf seine Kosten warten und erhalten. Allfällige Änderungen der Anlageteile im Bereich der Übergabestelle und der weiterführenden Leitungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

Die Errichtung und Erhaltung der Anlagen und die Lieferung von Trinkwasser entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bis zur Übergabestelle (Hausanschlussschieber), die Kontrolle und die Eichung der Wasserzähleinrichtungen obliegen der Gemeinde.

Eine Überbauung der Übergabestelle ist unzulässig, die jederzeitige Zutrittsmöglichkeit für die Gemeinde muss gewährleistet sein.

Die Anschlussleitung in Fließrichtung nach der Übergabestelle wird vom Bezieher auf seine Kosten erhalten.

III. Wasserbezugskosten

Das Entgelt für die Wasserlieferung ist gemäß Verordnung in der jeweils gültigen Fassung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach festgelegt und wird danach berechnet.

Unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Wassermenge wird von der Gemeinde jedenfalls jährlich eine Mindestabnahmemenge sowohl für die Versorgung der Forellenstation Prefelnig als auch für den Prefelnighof Alt-Ossiach 2 in Anrechnung gebracht.

IV. Einmaliger Kostenbeitrag

Als einmaliger Beitrag wird von der Gemeinde für den unter Pkt. I angeführten Vertragsgegenstand ein Anschlussbeitrag in Höhe von € 5.000,00 inkl. 10% Mwst. verrechnet.

V. Abrechnungsperiode

Die Abrechnung bzw. Gebührenvorschreibung erfolgt gemäß der Verordnung in der jeweils gültigen Fassung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach.

VI. Lieferverpflichtung

Eine Verpflichtung zur Lieferung des Trinkwassers nach Maßgabe dieses Vertrages besteht für die Gemeinde nur insoweit, als das Trinkwasserdargebot in ihrem Einzugsbereich dies tatsächlich ermöglicht. Eine Verordnung zur Einschränkung des Wasserverbrauches gemäß § 5 Abs 2 des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBL. Nr. 107/1997 idGF, berechtigt die Gemeinde jedenfalls, die Wasserlieferungen entsprechend zu vermindern, wobei dies im Verhältnis der zur Verfügung stehenden Wassermenge und der jeweils zu versorgenden Abnehmer zu geschehen hat.

VII. Wasserqualität

Die Gemeinde haftet weder für die Qualität noch für die Quantität des zur Verfügung gestellten Trinkwassers, sofern dies ohne ihr Verschulden, insbesondere durch höhere Gewalt oder aus Verschulden Dritter verschlechtert oder verringert wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Gemeindegewässerversorgungsgesetz 1997, - K-GWVG, LGBL. Nr. 107/1997 idGF, sinngemäß.

VIII. Weiterleitung des Trinkwassers

Die Wasserabgabe an den Bezieher erfolgt ausschließlich für die Nutzung in seinem unter Pkt. I definierten Versorgungsbereich. Eine Weiterleitung an andere Bezieher, auch innerhalb des definierten Versorgungsbereiches, ist nur nach Zustimmung der Gemeinde (Aufnahme neuer Vertragsverhandlungen) zulässig.

IX. Vertragsdauer

Dieser Wasserlieferungsvertrag beginnt mit Unterfertigung der Vereinbarung und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes zum 30.6 oder zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden, wobei die Gemeinde von ihrem Kündigungsrecht nur bei grob fahrlässigem Verhalten des Bezieher oder Zahlungsverzug Gebrauch machen darf.

X. Sonstige Vertragsbestimmungen

Die mit dieser Vereinbarung verbundenen Rechte und Pflichten gehen auch auf deren Rechtsnachfolger über. Wechsel in der Rechtsnachfolge sind dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Bestand dieses Vertrages wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine andere gültige und zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung entspricht. Dasselbe gilt für eine ergänzungsbedürftige Lücke des Vertrages.

Die Vertragsteile erklären, diesen Vertrag in Kenntnis des wahren Wertes von Leistung und Gegenleistung abgeschlossen zu haben, die wechselseitigen Leistungen als angemessen zu betrachten, so dass die Bestimmungen über die Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes nicht anzuwenden sind.

Die Vertragsparteien erklären, auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtum zu verzichten.

Nebenabreden, Abänderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Diese gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens vom Erfordernis der Schriftform.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand Feldkirchen als vereinbart.

Allfällige durch die Vertragserrichtung anfallende Kosten und Gebühren werden vom Bezieher alleine getragen. Die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung trägt jede der Vertragsparteien für sich selbst.

Dieser Vertrag behält seine Gültigkeit auch im Falle einer Änderung des Versorgungsbereiches der Gemeindewasserversorgungsanlage.

XI. Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird von den Vertragsparteien in einer Urschrift unterfertigt, die der Gemeinde Ossiach gehört. Der Bezieher erhält eine Kopie des Originalvertrages.

Anlage:

Beilage A - Lageplan

Ossiach, am 13. April 2016

Für die Gemeinde Ossiach
Der Bürgermeister
i.V. Vzbgm. Ing. Franz Moser

Der Bezieher

Mitglied des Gemeindevorstandes

Wolfgang Huber

Vzbgm. Lorenz Pirker

Gemeindeamtlich wird bestätigt, dass dieser Vertrag in der Sitzung des Gemeinderates Ossiach am 13. April 2016 (Top 2) beschlossen wurde.

Mitglied des Gemeinderates

GR Robert Puschl

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen

Eine Wortmeldung im Zuge der Diskussion erfolgt von Herrn **GR DI Oliver Hönigsberger**.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung: Vorsitz und BE.: Vzbgm. Ing. Moser

(Bgm. Huber befangen, bleibt aber als Auskunftsperson anwesend - keine Teilnahme am Abstimmungsverfahren, dafür anwesend Ersatzmitglied Sandra Kulterer)

Vereinbarung Gemeinde Ossiach – Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H.; Ausgliederung Tourismus

Berichterstattung:

Auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses vom 31.10.2014 hat sich der Bürgermeister in den letzten Monaten intensiv mit dieser Thematik beschäftigt und sowohl einen Vereinbarungsentwurf als auch eine Budgetplanung zum mittelfristigen Abbau des Tourismusabganges auf der Grundlage des Rechnungsabschlusses 2014 bis ins Jahr 2020 ausgearbeitet und diese Unterlagen auch bereits anlässlich der Weihnachtssitzung des Gemeinderates Ossiach am 22.12.2015 allen Fraktionen zur Verfügung gestellt und auch dem Amt der Kärntner Landesregierung am 29.12.2015 zur Kenntnis übermittelt.

Diese Vereinbarung wurde am 03.02.2016 mit Herrn Steuerberater Dr. Hermann Huber nochmals im Detail besprochen und einige kleinere Änderungen vorgenommen, sodass dieser Kontrakt zwischen der Gemeinde Ossiach und der Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H. zur Erfüllung und Teilung von touristischen Aufgaben in der Gemeinde Ossiach in Anlehnung an das Kärntner Tourismusgesetz abgeschlossen werden kann.

*Nun verliert der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 01.04.2016, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses vom 30.10.2014 und der Festlegung des Gemeinderates Ossiach vom 22.12.2015, wonach die Tourismusneuorganisation in der Gemeinde mit Stichtag 15.05.2016 vollzogen sein sollte, wird die beiliegende Vereinbarung, welche folgendes Aussehen hat, beschlossen:

Die Vertragsteile, das sind die

1. **Gemeinde Ossiach**, vertreten durch

Herrn Vzbgm Ing. Franz Moser, 9570 Ossiach 8,

im folgenden Vertragstext kurz **Gemeinde** genannt, einerseits, und die

2. **Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H.**, Geschäftsfeld **Tourismusinformation Ossiach**, vertreten durch

Herrn Geschäftsführer Bgm. Johann Huber, 9570 Ossiach 8,

im folgenden Vertragstext kurz **TIO** genannt, andererseits

schließen und beurkunden hiermit eine

VEREINBARUNG

zur Erfüllung und Teilung von touristischen Aufgaben in der Gemeinde in Anlehnung an das Kärntner Tourismusgesetzes i. d. g. Fassung mit folgendem

<u>Inhalt:</u>	§ 1	Gegenstand
	§ 2	Aufgaben
	§ 3	Tourismusbeirat
	§ 4	Aufbringung der Mittel
	§ 5	Einsatz der Mittel
	§ 6	Kompetenzzuweisung
	§ 8	Sonstiges

Präambel

Mit dieser Vereinbarung wird die organisatorische Struktur für die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben im Bereich des Tourismus in der Gemeinde Ossiach neu geregelt. Durch die Kompetenz- und Aufgabenverteilung zwischen Gemeinde und Tourismus mit der Bündelung der finanziellen und personellen Ressourcen in einem eigenen Geschäftsfeld Tourismusinformation Ossiach innerhalb der Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. soll der Marktauftritt der Gemeinde Ossiach effektiver gestaltet werden. Auch soll mit der Umstrukturierung der Tourismusorganisation den realen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Gemeinde Rechnung getragen werden.

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Gemeinde Ossiach überträgt hiermit der Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. alle Agenden zur Wahrnehmung der örtlichen Belange des Tourismus.
- (2) Zu diesem Zweck wird die bestehende Tourismusinformation Ossiach samt ständig beschäftigtem Personal der Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. eingegliedert und bildet innerhalb der Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. das eigenständige Geschäftsfeld Tourismusinformation Ossiach mit eigenem Verrechnungskreis.
- (3) Die Steuerung und Wahrnehmung der örtlichen Belange des Tourismus erfolgt durch einen vom Gemeinderat bestellten Tourismusbeirat im Geschäftsfeld TIO der Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H.
- (4) Mit der Ausgliederung der TIO wird gleichzeitig die Postpartnerstelle der Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. eingegliedert und vom ständig beschäftigten Personal der TIO betrieben.

§ 2 Aufgaben

- (1) Dem Tourismusbeirat obliegen ausdrücklich die angeführten Aufgaben:

- a) die Organisation des Tourismus vor Ort;
- b) die Sicherstellung der Verfügbarkeit der Gästeinformation;
- c) die Betreuung der Gäste, insbesondere durch Information, Unterhaltung und Gestaltung von Freizeitaktivitäten;
- d) die Mitwirkung an den Konzepten der regionalen Tourismusorganisation;
- e) die Pflege und Betreuung der in der Gemeinde vorhandenen Anlagen der öffentlichen Freizeitinfrastruktur, die für den örtlichen Tourismus von besonderer Bedeutung sind, insbesondere von Wanderwegen, Loipen, Rad- und Mountainbike-Strecken, nach Maßgabe des Abs. 3;
- f) der selbständige Betrieb von Tourismusprojekten und Tourismusinfrastruktur-einrichtungen nach Maßgabe des Kärntner Tourismusgesetzes § 29 Abs. 2 oder die Beteiligung an solchen.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 a) bis f), hat der Tourismusbeirat seine Aktivitäten mit der regionalen Tourismusorganisation abzustimmen. Er hat des Weiteren die Rahmenbedingungen für die Gestaltung des Tourismus gemäß Kärntner Tourismusgesetz § 1 Abs. 2, insbesondere hinsichtlich der landesweiten Strategien und Konzepte sowie der Instrumente der Informations- und Kommunikationstechnologie, zu berücksichtigen.

(3) Bei der Bestimmung der Anlagen, die unter Abs.1 e) und f) fallen, ist zwischen dem Tourismusbeirat und der Gemeinde das Einvernehmen herzustellen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Ossiach.

(4) Zur Erfüllung einzelner Aufgaben gemäß Abs. 1 kann der Tourismusbeirat im Vereinbarungswege und gegen finanzielle Abgeltung Einrichtungen der Gemeinde, insbesondere den Gemeindebauhof, sowie jene der regionalen Tourismusorganisation heranziehen.

(5) Bietet eine juristische Person an, den Tourismus in der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde gemäß Abs. 1 b) bis f) zu fördern, so hat die Gemeinde ein von dieser bestelltes Gremium zu ihrer Beratung in den Angelegenheiten des Tourismus heranzuziehen.

§ 3 Tourismusbeirat

(1) Den Tourismusbeirat bilden sechs Beiratsmitglieder, die vorzugsweise der Abgabengruppe A gemäß der Anlage zum Kärntner Tourismusabgabengesetz (K-TAG), LGBl. Nr. 59/1994, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 18/2012 angehören sollten.

(2) Die sechs Beiratsmitglieder des Tourismusbeirates sind auf Vorschlag der im Gemeinderat vertretenen Parteien als gemeinsamer Antrag – Wahlvorschlag zur Besetzung des Tourismusbeirates - im Gemeinderat einzubringen und von diesem zu bestätigen.

(3) Sollte über die gemeinsame Antragstellung kein Konsens unter den Fraktionen hergestellt werden können, erfolgt die Besetzung des Tourismusbeirates gemäß Wahlvorschlagsrecht nach den Bestimmungen des Verhältniswahlrechts.

(4) Nach Bestätigung des Wahlvorschlages durch den Gemeinderat haben die Mitglieder des Tourismusbeirates in ihrer darauffolgenden konstituierenden Sitzung einen Obmann oder eine Obfrau und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus ihrer Mitte zu wählen.

(5) Die Geschäftsführung im Tourismusbeirat obliegt dem Obmann bzw. der Obfrau oder bei Verhinderung dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin und hat sinngemäß nach § 77 Abs. 1 bis 7 K-AGO – ausgenommen § 77 Abs. 2a K-ABO – zu erfolgen.

(6) Der Obmann (Die Obfrau) hat mindestens einmal jährlich die Mitglieder (§ 7 Abs. 1 und 2 K-TG) zu einer Vollversammlung in Form eines örtlichen Tourismustages einzuberufen und dabei den Mitgliedern die vorjährige Jahresbilanz und den darauffolgenden Jahresvoranschlag zur Kenntnis zu bringen.

(7) Betreffend Funktionsperiode, Verzicht oder Abberufung eines Beiratsmitgliedes gelten die Bestimmungen des § 26 Abs. 10, 13 und 14 K-AGO sinngemäß.

(8) Mit Ausnahme des Obmannes bzw. der Obfrau hat jedes Beiratsmitglied das Recht, sich durch ein von ihm selbst mit schriftlicher Vollmacht ausgestattetes Beiratsmitglied vertreten zu lassen (Stimmrechtdelegierung).

(9) Der Obmann bzw. die Obfrau ist verpflichtet dem Gemeinderat in jeder seiner Sitzungen über den aktuellen Stand und die Entwicklungen im Tourismus Bericht zu erstatten.

(10) Dem Obmann (Der Obfrau) und den Beiratsmitgliedern gebühren Sitzungsgelder in gleicher Höhe wie dem Obmann (der Obfrau) und den Ausschussmitgliedern in den Ausschüssen der Gemeinde.

§ 4 Aufbringung der Mittel

(1) Die für die Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Tourismusorganisationen gemäß §2 notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

a) die Tourismusabgabe gemäß dem Kärntner Tourismusabgabegesetz, d. s. 30 v.H. des Ertrages an der Tourismusabgabe,

b) die Nächtigungs- und pauschalierte Nächtigungstaxen gemäß dem Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz, d. s. 5 v. H.,

c) die Orts- und pauschalierten Ortstaxen gemäß dem Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz sowie auf Grundlage der Verordnung der Gemeinde Ossiach, d. s. 100 v. H., davon gebühren 45 v. H. der regionalen Tourismusgesellschaft, 55 v. H. verbleiben für die örtlichen Aufgaben,

d) sonstige Einnahmen,

e) die Parkgebühren gemäß Verordnung der Gemeinde, d. s. 60 v. H. des Gesamtaufkommens,

f) Zuführungen aus dem o. H. der Gemeinde auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses,

g) Einnahmen aus unternehmerischer Tätigkeit,

h) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,

i) freiwillige Zuwendungen,

j) Darlehensaufnahmen, möglich nur mit Zustimmung des Gemeinderates.

(2) Der TIO gebühren in jedem Kalenderjahr vierteljährliche Akontierungen auf Grundlage der im vorhergegangenen Kalenderjahr nach Abs. 1 a) - c).

(3) Der Gemeinderat der Gemeinde Ossiach kann auf Antrag des Tourismusbeirates bei einem außerordentlichen Bedarf zur Finanzierung eines touristischen Projekts, nicht jedoch zur Finanzierung des laufenden Betriebs einer Infrastruktureinrichtung, für die Dauer von höchstens fünf Jahren die Einhebung eines zusätzlichen Tourismusbeitrags bis zur Höhe der eingehobenen Tourismusabgabe beschließen. Im Beschluss sind die Höhe des Tourismusbeitrags (als Ausmaß der Erhöhung der Tourismusabgabe) und die Beitragsjahre, für die er eingehoben werden soll, festzulegen. Der Beschluss des Tourismusbeirates und Gemeinderates ist der Dienststelle für Landesabgaben bis spätestens 31. Jänner des Jahres, in dem der Tourismusbeitrag eingehoben werden soll, bekanntzugeben und nach Genehmigung durch die Gemeindeaufsicht an der Amtstafel kundzumachen. Die Dienststelle für Landesabgaben ist verpflichtet, diesen Tourismusbeitrag für die Tourismusinformation gemeinsam mit der Tourismusabgabe unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Kärntner Tourismusabgabegesetzes (K-TAG) auf der Grundlage der Abgabenerklärung festzusetzen sowie nach der Bundesabgabenordnung einzuheben. Für freiwillige Mitglieder ist die Bemessungsgrundlage die Mindestabgabe gemäß § 6 Abs. 1 K-TAG. Für Mitglieder gemäß § 7 Abs. 1 lit. b ist, abweichend von § 5 Abs. 1 lit. a K-TAG, § 6 Abs. 1 Z 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994 nicht anzuwenden.

(4) Die Mitglieder (§ 7 Abs. 1 und 2 K-TG) sind mindestens vier Monate vor der beabsichtigten Vollversammlung in Form eines Tourismustages über das Projekt unter Angabe des Termins der Vollversammlung schriftlich zu informieren. In der Information ist darauf hinzuweisen, dass die Mitglieder die Möglichkeit haben, sich schriftlich dazu zu äußern. Für die Einhebung des Tourismusbeitrages durch die Vollversammlung gelten folgende Beschlussfassungserfordernisse:

a) bis zu einer Höhe des Tourismusbeitrages bis einschließlich 50 v.H. der eingehobenen Tourismusabgabe, die einfache Mehrheit,

b) ab einer Höhe von über 50 v.H. der eingehobenen Tourismusabgabe, die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Einsatz der Mittel

(1) Die Finanzierung der tourismusrelevanten Infrastruktureinrichtungen in der Gemeinde erfolgt im Wesentlichen aus Tourismuseinnahmen und Mitteln der Gemeinde aus dem ordentlichen Haushalt entsprechend dem Infrastrukturnutzungsgrad von Touristen und Einwohnern.

(2) Der Infrastrukturnutzungsgrad (ING), der das Verhältnis der Nutzung der tourismusrelevanten Infrastruktureinrichtungen über das Kalenderjahr durch Einwohner und Gäste in Prozenten ausgedrückt wiedergibt, wird z. B. wie folgt errechnet:

Infrastrukturnutzungsgrad (ING):

Einwohner mit Hauptwohnsitz	724 ständige Nutzer
<u>Gästenächtigungen</u>	<u>330000/365 Tage = 904 temporäre Nutzer aufs Jahr verteilt</u>
<u>Summe der Infrastrukturnutzer pro Jahr</u>	<u>1628 Personen</u>
Daraus folgt: <u>ING-Tourismus = $904/1628 \times 100 = 55,53 \%$</u>	oder
<u>ING-Gemeinde = $724/1628 \times 100 = 44,47 \%$</u>	

(3) Die Aufgaben gemäß § 2 Abs.1 a) bis d) sind ausschließlich aus den Tourismuseinnahmen gemäß § 4 Abs. 1a) bis d) zu finanzieren

(4) Ebenso zur Gänze müssen aus den Tourismuseinnahmen die Personalkosten für zwei ständig Beschäftigte und die nicht ständig Beschäftigten in der Sommersaison bereitgestellt werden.

(5) Die tourismusrelevanten Infrastruktureinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 e) in der Gemeinde sind:

1. Wanderwegenetz,
2. Radwege,
3. Rad- und Mountainbike-Strecken,
4. Reitwege & Nordic Walking Strecken
5. Rastplätze,
6. Parkanlagen,
7. Blumenanlagen,
8. Schiffsanlegestelle,
9. Loipen, wenn wetterbedingt möglich,
10. Tourismusinformationsbüro

(6) Die Instandhaltungskosten für Reparaturen, Pflege und Wartung der Infrastruktureinrichtungen gemäß Abs. 5 Z1 bis Z10 werden dann gemäß dem Infrastrukturnutzungsgrad (ING) Abs. 2 finanziert, wenn die Arbeiten von Gemeindemitarbeitern durchgeführt werden.

(7) Wanderwegenschädigungen, Mieten, Pachtzinse, Haftpflichtversicherungen u.d.gl. werden ebenso gemäß dem Infrastrukturnutzungsgrad (ING) Abs. 2 finanziert.

(8) Die Finanzierung von Neuanschaffung und/oder Investitionen in neue Infrastruktureinrichtungen, die im Tourismusbudget keine Deckung finden, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 6 Kompetenzzuweisung

- (1) Das jährliche Tourismusbudget und ein fünf Jahre vorausschauender Budgetplan – siehe Budgetplan OIG Tourismus - sind durch den Tourismusbeirat zu erstellen, mit einfacher Mehrheit zu beschließen und dem Gemeinderat spätestens zum 15. November jeden Jahres zur endgültigen rechtskräftigen Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Der Tourismusbeirat ist verantwortlich, dass bereits vor Budgetvoranschlagserstellung die geprüfte Bilanz der TIO des vorangegangenen Kalenderjahres vorliegt.

(3) Neben den regelmäßigen Gebarungskontrollen durch den Kontrollausschuss der Gemeinde, ist eine begleitende Kontrolle der Finanzgebarung durch den Tourismusbeirat verpflichtend.

(4) Der Tourismusbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit, organisiert und finanziert alle Aufgaben gemäß § 2 soweit diese ihre Deckung im Tourismusbudget finden.

(5) Er ist verpflichtet alle der TIO gemäß § 4 zustehenden Tourismuseinnahmen selbständig vorzuschreiben und zu verbuchen; im Gegenzug verzichtet die Gemeinde auf den ihr zustehenden Verwaltungsaufwandssatz von 5 v. H. bei Orts- und Nächtigungstaxen sowie bei den pauschalierten Orts- und Nächtigungstaxen.

(6) Das ständig und nicht ständig beschäftigte Personal ist administrativ dem Obmann (der Obfrau) unterstellt, disziplinar dem Geschäftsführer der TIO.

§ 8 Sonstiges

Alle weiteren durch diese Vereinbarung bzw. durch das Kärntner Tourismusgesetz nicht geregelten Angelegenheiten bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Ossiach, am 13. April 2016

Mitglied des Gemeindevorstandes

.....

Vzbgm. Lorenz Pirker

Für die Gemeinde Ossiach

.....

Vzbgm. Ing. Franz Moser

Für die Ossiacher Infrastruktur GmbH

.....

GF Bgm. Johann Huber

Rechtsverbindlichkeit erlangt dieser Vertrag erst nach Beschluss des Gemeinderates.

Es wird bestätigt, dass diese Vereinbarung in der Sitzung des Gemeinderates Ossiach am 13. April 2016 (Top 3) beschlossen wurde.

Mitglied des Gemeinderates

GR Robert Puschl

Abstimmungsergebnis: 8 gg. 2 Stimmen (Gegenstimmen: Vzbgm. Lorenz Pirker und GR Mag. Gregor Krappinger)

Im Zuge der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes entwickelt sich eine lebhafte Debatte, an der sich die Herren GR Mag. Gregor Krappinger, Vzbgm. Lorenz Pirker, GR DI Oliver Hönigsberger, Bgm. Johann Huber als Geschäftsführer der Ossiacher Infrastrukturges.m.b.H. und der Vorsitzende Vzbgm. Ing. Franz Moser zum Teil mit zwei Wortmeldungen beteiligen.

Für die Vertreter der Ossiacher Volkspartei ist der vorliegende Vertragsentwurf rechtlich nicht ausgegoren und daher noch nicht beschlussreif. Beispielhaft wird angeführt, dass nicht geklärt ist wie die rechtliche Stellung der

beiden Geschäftsführer sein wird, weiters wird kritisiert, dass die letzte Entscheidung beim Einsatz der Mittel wieder beim Gemeinderat liegt (Punkt 5 Abs. 8 der Vereinbarung).

Herr GR DI Hönigsberger findet das vorliegende Vertragswerk grundsätzlich für geschickt, auch dass der Abgang nach und nach reduziert wird. In diesem Zusammenhang regt er auch gleichzeitig an, eine Richtlinie für Förderungen im Tourismusbereich anzudenken.

Herr Geschäftsführer Bgm. Johann Huber ist verwundert darüber, dass sich die Volkspartei Ossiach anscheinend erst im letzten „Abdruck“ mit dem Vereinbarungsentwurf befasst hat, obwohl eine Ausfertigung desselben allen Fraktionen bereits anlässlich der Weihnachtssitzung am 22.12.2015 ausgehändigt wurde und ausreichend Zeit war, Änderungsvorschläge und -wünsche einzubringen und ausgerechnet jetzt – unmittelbar vor Beschlussfassung – das Vertragswerk als unausgegoren bezeichnet wird.

Er verweist auf die ausführliche Prüfung durch Herrn Steuerberater Dr. Huber vom 03.02.2016 sowie Aussagen der für die Gemeinde Ossiach zuständigen Aufsichtsbeamten anlässlich des letzten Gemeindebesuches, bei dem das gesamte Vorhaben der Ausgliederung als äußerst transparent und sehr gut und übersichtlich aufbereitet bezeichnet wurde.

Weiters betont der Bürgermeister, dass nur über Mittel verfügt werden kann, die auch tatsächlich vorhanden sind und verweist in diesem Zusammenhang sehr ausführlich auf die Situation in der Gemeinde Weissensee. Dort wird ganzjährig eine Ortstaxe in Höhe von € 1,80 und zusätzlich noch ein Vermieterbeitrag von € 1,50 pro pflichtige Nächtigung eingehoben sowie eine Parkgebühr.

Daher stehen dem Tourismus auch wesentlich mehr finanzielle Mittel zu Verfügung, was sich wiederum positiv auf die Infrastruktur dieses Gebietes auswirkt.

Das zeigt deutlich, dass auch in Ossiach an der Erschließung zusätzlicher Einnahmequellen kein Weg vorbeiführen wird, wenn im Tourismus etwas bewegt werden soll.

Zum Schluss dieser umfangreichen Debatte gibt Herr GR Mag. Krappinger noch folgendes zu Protokoll:

„Die Fraktion der ÖVP Ossiach ist nicht grundsätzlich gegen eine Ausgliederung der Tourismus-agenden in die OIG und ist aufgrund der Mangelhaftigkeit bzw. Nichtregelungen dieses Vertragswerkes wie z.B. der Ungeklärtheit der Rechtsstellung zweier Geschäftsführer bzw. des „Overrulers“ des Gemeinderates bei Nichteinvernehmen des Beirates mit der Gemeinde dagegen.

Aus unserer Sicht wären diese Mängel im Vertragsentwurf sanierbar um dann eine von allen Parteien getragene Lösung durchzuführen.“

Zu Punkt 4 der Tagesordnung: Vorsitz und BE.: Vzbgm. Ing. Moser

(Bgm. Huber befangen, bleibt aber als Auskunftsperson anwesend, nimmt aber nicht am Abstimmungsverfahren teil, dafür anwesend Ersatzmitglied Sandra Kulterer)

Übertragung der Postpartner-Vereinbarung von Gemeinde Ossiach an die Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H.

Der Vorsitzende verliert den Amts- und Sitzungsvortrag vom 01.04.2016, der folgendes Aussehen hat:

Hinsichtlich der Ausgliederung der im neuen Tourismus- und Bürgerservicezentrum eingerichteten Postpartner-Lösung in die Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. hat der Gemeinderat Ossiach in seiner Sitzung am 30.10.2014 unter TOP 3 folgenden Grundsatzbeschluss gefasst:

„Die Postpartner-Stelle, welche seit Juli bzw. August 2013 im Tourismus- und Bürgerservicezentrum eingerichtet ist, wird in die Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. ausgelgliedert.

Dieser Grundsatzbeschluss wurde auch im Vorfeld mit Herrn Steuerberater Dr. Hermann Huber abgestimmt.“

Vor Fassung des obigen Grundsatzbeschlusses wurde seitens der Amtsleitung bereits bei der Österreichischen Post AG ein Vertragsentwurf für den „neuen“ Postpartner (OIG) angefordert und liegt ein solcher Entwurf bereits seit 25.08.2014 vor.

Nun bringt der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 01.04.2016 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Postpartnervertrag (für Post Partner als Nebentätigkeit), welcher ursprünglich zwischen der Österreichischen Post AG und der Gemeinde Ossiach abgeschlossen wurde, wird mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2016 an die Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. übertragen. Der genaue Vertragstext ist der Beilage A zu entnehmen, die einen integrierenden Bestandteil dieses Sitzungsprotokolles bildet.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen

Aufgrund der umfangreichen Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt **ohne Debatte** abgehandelt.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: Vorsitz u. BE. wieder Bgm. Johann Huber
(GR Engelbert Matschnig wegen Befangenheit abwesend, dafür anwesend Ersatzmitglied Sandra Kulterer)

Maschinengemeinschaft Ossiach, Ansuchen Beitrag Maschinenkauf

Berichterstattung:

Aufgrund des Ansuchens der Maschinengemeinschaft Ossiach vom 24.02.2016 hat der Ausschuss für Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie Infrastruktur in seiner Sitzung am 02.03.2016 den Beschluss gefasst, die Anschaffung eines Seitenmulcher für die Ossiacher Landwirte in den Jahren 2016 und 2017 jeweils mit einem Betrag von € 3.500,00 zu fördern.

Nun legt der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 01.04.2016, dem auch der Beschluss des Ausschusses für Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie Infrastruktur vom 02.03.2016 zugrunde liegt dar, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Aufgrund des Ansuchens der Maschinengemeinschaft Ossiach vom 24.02.2016 finanziert die Gemeinde Ossiach die Anschaffung der landwirtschaftlichen Maschine „Seitenmulcher“ im Wege der Landwirtschaftsförderung 2016 und 2017 mit einem jährlichen Betrag von € 3.500,00.

Im Jahr 2016 wird diese Summe im Wege des 1. Nachtragsvoranschlages im Ansatz 1/713000/777000 sichergestellt.

Derselbe Betrag wird in den Voranschlag des Jahres 2017 eingebaut.

Die nachstehende Fördervereinbarung wird beschlossen.

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Gemeinde Ossiach, 9570 Ossiach 8

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND DER

**Maschinengemeinschaft Ossiach, vertreten
durch Herrn Engelbert Matschnig,
9570 Ostriach 19**

.....
in der Folge kurz „**FÖRDERUNGSWERBER**“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme:

**Landwirtschaftsförderung für die Jahre 2016 und
2017 (Anschaffung eines Seitenmulchers)**

2. Art und Höhe der Förderung:

Für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt die Förderung:

€ 7.000,00 (in Worten: siebentausend)

3. Finanzierungsplan:

3.1 Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

Gesamtinvestitionskosten	€	7.000,00	100%
Eigenmittel	€	0,00	0,0
Förderung Gemeinde Ossiach 2016	€	3.500,00	50
Förderung Gemeinde Ossiach 2017		3.500,00	50
Sonstige Mittel:	€		
GESAMTINVESTITIONSKOSTEN	€	7.000,00	100%

- 3.2 Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und –erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4. Europarecht:

- 4.1 Der Förderungsvertrag ist dadurch aufschiebend bedingt, dass die Förderung von der Kommission nach Art 88 Abs 3 EGV genehmigt wird, wegen Nichtäußerung der Kommission als genehmigt gilt oder die Kommission feststellt, dass keine Beihilfe vorliegt.

Hinweis: Die Förderung darf erst nach (positiver) Durchführung des Notifikationsverfahrens gewährt werden. Andernfalls ist der Förderungsvertrag nichtig und die innerstaatlichen Gerichte müssen über Begehren von Konkurrenten oder auf Anordnung der Kommission die Subvention vom Förderungswerber zurückfordern. Anderes gilt dann, wenn eine Beihilfe als nicht tatbestandsmäßige De-minimis-Beihilfe zu qualifizieren ist (dazu sogleich) oder die Voraussetzungen einer Freistellungsverordnung erfüllt, die bestimmte Beihilfen ex lege genehmigt und damit auch von der Notifikationspflicht ausnimmt.

Für den Fall einer De-minimis-Beihilfe:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, schriftlich jede De-minimis-Beihilfe – gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird – anzugeben, die er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren

sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat. Das Zustandekommen des Vertrages ist durch diese Mitteilung und dadurch aufschiebend bedingt, dass die Förderung den Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl 2006 L 379/5 entspricht. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und –erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten. Die Förderungsgeberin weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei der gegenständlichen Förderung um eine De-minimis-Beihilfe im Sinn dieser Verordnung handelt.

Für den Fall einer regionalen Investitionsbeihilfe:

Hinweise zur Vertragsgestaltung: Freigestellt nach der Freistellungsverordnung für regionale Investitionsbeihilfen (Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten, ABl 2006 L 302/29) sind grundsätzlich nur Beihilfen, die auf der Grundlage einer allgemeinen Beihilferegulierung (etwa eines Beihilfegesetzes oder von Beihilferichtlinien) gewährt werden. Individuelle Beihilfe, sog Ad-hoc-Beihilfen, dürfen nach dieser Verordnung nur zur Ergänzung von Beihilfen auf der Grundlage solcher allgemeinen Regelungen gewährt werden und das nur bis zu einem Ausmaß von 50% des gesamten Beihilfebetrags. Der Beihilfebetrag darf natürlich dann in seiner Gesamtheit nicht die höchstzulässigen Fördergrenzen nach dieser Verordnung überschreiten. Das muss im jeweiligen Einzelfall geprüft werden. Nach dieser Verordnung ist der Förderungswerber ferner zu verpflichten, dass

- die Investition in der betreffenden Region mindestens fünf Jahre (bzw drei Jahre bei KMU) erhalten bleibt, nachdem die gesamte Investition abgeschlossen ist.

wenn die Investitionsbeihilfe auf Grundlage der Lohnkosten berechnet wird:

- die Arbeitsplatzschaffung innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Investition stattfindet und mindestens fünf Jahre lang (bzw. drei Jahre bei KMU) erhalten bleibt.

Für den Fall, dass die Förderung unter eine andere FreistellungsVO der EG fällt, sind deren eventuelle Vorgaben in den Vertrag aufzunehmen.

- 4.2 Die Rückforderung von Beihilfen, die dem EG-Recht widersprechen, richtet sich nach 7.2.

5. Durchführung:

- 5.1 Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.
- 5.2 Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.
- 5.3 Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Eine allfällige Überprüfung der Maßnahme durch rechnungshofartige Einrichtungen wird jedenfalls vorbehalten.
- 5.4 Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
- 5.5 Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.

- 5.6 Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.
- 5.7 Der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

6. Auszahlung:

- 6.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf Grundlage der vom Förderungswerber vorzulegenden anerkannten Originalrechnungen bzw. tatsächlich geleisteten Zahlungen auf das bekanntgegebene Konto.
- 6.2 Akontozahlungen können nur auf Grundlage tatsächlich geleisteter Zahlungen ausbezahlt werden.
- 6.3 Im Rahmen der geförderten Maßnahme können nur jene Originalrechnungen bzw. tatsächlich geleisteten Zahlungen für Leistungen anerkannt werden, die nach dem im Fördervertrag vereinbarten Termin für den Beginn der Durchführung der Maßnahme in Angriff genommen worden sind.
- 6.4 Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- a) detaillierte Auflistung der Kosten;
 - b) anerkannte und saldierte Originalrechnungen, Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw. geeignete Nachweise (z.B. für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen);
 - c) Darstellung der Projektfinanzierung einschließlich Angabe aller tatsächlich gewährten Förderungen und
 - d) ein abschließender Bericht über die durchgeführte Maßnahme und die erzielten Projektergebnisse.
- 6.5 Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.

6.6 Die Auszahlung von 10 v.H. der Fördermittel darf erst nach Anerkennung der Endabrechnung durch die Förderungsgeberin, sowie Nachweis der Erfüllung der sonstigen Förderungsvoraussetzungen erfolgen.

7. Einstellung und Rückerstattung:

7.1 Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Fördermittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn

- a) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
- b) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- c) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
- d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- e) wenn die sonstigen Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
- f) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
- g) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Konkursverfahren eröffnet bzw die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- h) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- i) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche,

entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;

- j) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- k) der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 5.6 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
- l) der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 9. (Rechtsnachfolge) verstößt;
- m) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungswerbers (auf Grund höherer Gewalt zB Naturkatastrophen, Brand) verloren gegangen sind;
- n) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz 2000 – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
- o) der Förderungswerber das Gleichbehandlungsgesetz verletzt hat oder
- p) wenn dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere weil die Förderung gegen das EG-Beihilfeverbot verstößt.

Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 88 Abs 3 EGV zugesagt oder gewährt worden ist oder

Variante:

wenn dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist oder

- q) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.

7.2 Tritt einer der oben (7.1.) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

7.3 Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann in den Fällen der Eröffnung des Ausgleiches über das Vermögen des Förderungswerbers oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn trotz Eröffnung des Ausgleichs bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Konkursverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

8. Rechtsnachfolge:

Überträgt der Förderungswerber das geförderte Unternehmen/Objekt/den geförderten Betrieb vor vollständiger Verwirklichung des vereinbarten Förderzwecks/der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten im Wege der Einzelrechtsnachfolge, worunter auch die Verpachtung oder Vermietung fällt, so hat er sicherzustellen, dass der Einzelrechtsnachfolger die Verpflichtungen dieses Förderungsvertrages übernimmt. Für allfällige Rückforderungsansprüche bleibt der Überträger der Förderungsgeberin als Gesamtschuldner verpflichtet.

Variante: Die Übertragung des geförderten Unternehmens/Objekts/des geförderten Betriebs im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge unter Lebenden (einschließlich der Verpachtung oder Vermietung) vor vollständiger Verwirklichung des vereinbarten Förderzwecks/der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten ist an die Zustimmung der Förderungsgeberin gebunden.

9. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

10. Haftungsausschluss:

Eine Haftung der Förderungsgeberin wegen allfälliger Verletzungen dieses Vertrages und für vor dem Vertragsabschluss getätigte Äußerungen oder Zusicherungen und für eine Fehlbeurteilung der EG-rechtlichen Voraussetzungen wird auf grobes Verschulden beschränkt.

11. Datenschutz:

Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt. Der Förderungsgeberin ist vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

13. Allgemeine Bestimmungen:

13.1 Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.

13.2 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

13.3 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ossiach, am 1. April 2016

Fertigung durch die Gemeinde:

Mitglied des Gemeindevorstandes

Der Bürgermeister

Vzbgm. Ing. Franz Moser

Johann Huber

Dieser Förderungsvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates Ossiach am 13. April 2016 (Tagesordnungspunkt 5) beschlossen.

Mitglied des Gemeinderates

Vzbgm. Lorenz Pirker

Fertigung durch den Förderungswerber:

Maschinengemeinschaft Ossiach

(Obmann Engelbert Matschnig)

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen

*Eine Wortmeldung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt von **Herrn GR Horst Dreier**.*

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: *BE. Bgm. Johann Huber* Bepflanzung Blumenanlagen 2016

Berichterstattung auf der Grundlage des Sitzungsvortrages:

Die Gärtnerei Hafner hat der Gemeinde Ossiach - wie in den letzten Jahren - ein Angebot für die Bepflanzung und Pflege der Blumenanlagen im Jahr 2016 unterbreitet, welches eine Nettosumme von € 23.850,00 (= brutto 26.712,00) vorsieht. Im Jahr 2015 wurde für dieses Vorhaben ein Bruttobetrag von € 28.093,44 aufgewendet.

Aufgrund der neuerlichen Erhöhung des Abganges im Tourismus ist es ein Gebot der Stunde, in allen Bereichen Ausgabenkürzungen vorzunehmen.

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, das Vorhaben im Vergleich zum Jahr 2015 zumindest um 20% zu reduzieren.

Die Frühjahrsbepflanzung soll mit Ausnahme des Harfenbereiches (innerer Ring) entfallen, ebenso das Abräumen der Beete im Herbst (kann von den Bauhofmitarbeitern selbst bewerkstelligt werden), auch die Pflege (Jäten, Gießen) soll zeitlich eingeschränkt werden (z.B. nur von KW 19 bis 38).

Die Auftragssumme soll auf Euro 19.500,00 netto begrenzt werden.

Die Finanzierung erfolgt – wie im Vorjahr – zu 50% in der Hoheitsverwaltung (1/3630/6130) und zu 50 % im Tourismus.

Nun bringt der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 01.04.2016 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Auf der Grundlage bzw. in Anlehnung an das Angebot 22/15 vom 9.12.2015 erteilt die Gemeinde Ossiach der Gärtnerei Hafner (Gradenegg 43, 9062 Moosburg) den Auftrag für die Bepflanzung und Pflege der Blumenanlagen im Jahr 2016.

Als Kostenobergrenze wird ein Nettobetrag von € 19.500,00 vereinbart.

Der Auftrag ist nach Absprache und im Einvernehmen mit der Gemeinde Ossiach auszuführen.

Die finanzielle Abwicklung dieses Vorhaben erfolgt zu 50% im Tourismus und zu 50% im Bereich der Hoheitsverwaltung.

Abstimmungsergebnis: 9 gg. 1 Stimmen (Stimmhaltung: DI Hönigsberger)

An der Wechselrede beteiligt sich neben dem **Vorsitzenden** noch **Herr GR DI Oliver Hönigsberger** mit 2 Wortmeldungen, wobei er seinen im letzten Jahr eingebrachten Antrag - bei diesem Projekt auch essbare Pflanzen und dauerhafte Bepflanzung anzudenken – in Erinnerung ruft. Auch äußert er den Wunsch mit dem zuständigen Gärtner in Kontakt zu treten, was seitens des Vorsitzenden bejaht wird.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: *BE. Bgm. Johann Huber* Beitritt zum Fonds Gesundes Österreich

Berichterstattung:

Der Verein Asyl Integration Inklusion Ossiach (AIIO) hat in einer Besprechung mit Herrn Bgm. Johann Huber die Ideen zur Umsetzung bzw. Teilnahme Ossiach's am Projekt FlügGe (= Flüchtlinge in Gesellschaften und Gemeinden) vorgestellt.

Ziel ist es, dass die Bevölkerung Ideen einbringt und so Projekte entstehen, dass der ganze Ort davon profitieren kann, das könnte zum Beispiel ein Spielplatz sein, eine „Begegnungszone“ oder für die Tourismusgemeinde Ossiach ganz wichtig: eine gute Lösung für das AVZ (Asylverteilerzentrum) im touristischen Sommer.

Wenn entsprechende Projekte entwickelt wurden, können diese mit Mitteln des FGÖ (=Fonds gesundes Österreich) umgesetzt werden, wobei der FGÖ im Rahmen des Projektes FlügGe für 2,5 Jahre Mittel zur Verfügung stellt.

Grundvoraussetzung für die Teilnahme an diesem Projekt ist der Beitritt der Gemeinde Ossiach zum Fonds Gesundes Österreich (FGÖ), wofür es eines Gemeinderatsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit bedarf.

Als Beitragsleistung ist 1,00 Euro/Einwohner/in vorgesehen, wenn der Kleinprojektpool genutzt werden soll (der FGÖ verdoppelt den durch Ossiach eingesetzten Betrag).

Ferner ist den vom Verein AIIO zur Verfügung gestellten Projektunterlagen zu entnehmen, dass es seitens der Gemeinde Ossiach im Jahr 2016 noch diese einmalige Beitragsleistung von 1,00/EW geben soll und danach keine Vereinsförderung mehr die nächsten 4 Jahre, auch soll die Rückgabe der von der Gemeinde Ossiach bereitgestellten Sicherstellung für die Kautions der angemieteten Wohnungen erfolgen.

Nun verliest der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 01.04.2016, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Um die Teilnahme am Projekt FlügGe (Flüchtlinge in Gesellschaft und Gemeinden), welches für die Gemeinde Ossiach schon angesichts des bevorstehenden Sommers durchaus sinnvoll erscheint, zu ermöglichen, tritt die Gemeinde Ossiach dem Verein Gesundes Österreich (FGÖ) bei, wofür eine einmalige Beitragsleistung von € 1,00/Einwohner/in vorgesehen ist (rund € 740,00).

Damit wird auch Ossiach zur „Gesunden Gemeinde“.

Als prioritäres Projekt soll der Kinderspielplatz im Ortszentrum von Ossiach eingereicht werden.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen

Herr **GR DI Oliver Hönigsberger** meldet sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort und weist in diesem Zusammenhang auf die im letzten Mitteilungsblatt der Gemeinde angekündigte Veranstaltung „Begegnungsmöglichkeit“ mit den Ossiacher Flüchtlingsfamilien, welche am 20.04.2016 um 19.00 Uhr im Tourismus- und Bürgerservicezentrum stattfindet, hin.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber Ralph Koschier Bauträger GmbH, Ansuchen Beitritt Badegemeinschaft Alt-Ossiach

Der Vorsitzende berichtet:

Mit Eingabe vom 01.03.2016 hat die Ralph Koschier Bauträger GmbH, Prägrader Weg 8, 9560 Feldkirchen, für das Bauprojekt „Lakeview Ossiachersee“ mit insgesamt 7 Wohneinheiten in Alt-Ossiach 41, das Ansuchen um Beitritt zur Badegemeinschaft Alt-Ossiach mit 7 Anteilen gestellt.

Das gegenständliche Ansuchen wurde – wie üblich – der Badegemeinschaft Alt-Ossiach zur Stellungnahme übermittelt und liegt in der Zwischenzeit die Zustimmung (datiert mit 31.03.2016) vor.

Anmerkung: Über Wunsch der Badegemeinschaft Alt-Ossiach wurde mit GR-Beschluss vom 22.12.2015 die Berechnung der Anteile geändert: 2 Personen = 1 Anteil, 1 Fremdenbett = 1 Anteil.

*Danach erörtert der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 01.04.2016, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
der Gemeinderat möge beschließen:*

Aufgrund der vorliegenden Zustimmung der Badegemeinschaft Alt-Ossiach vom 31.03.2016 beschließt der Gemeinderat Ossiach die Aufnahme der Ralph Koschier Bauträger GmbH mit 7 Anteilen in die Badegemeinschaft Alt-Ossiach und somit auch das nachstehende Übereinkommen:

Ü b e r e i n k o m m e n

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Ossiach, vertreten durch Herrn **Bürgermeister Johann HUBER** und Herrn **Vizebürgermeister Ing. Franz MOSER** einerseits und der **Ralph Koschier Bauträger GmbH**, vertreten durch Herrn Ralph Koschier, Prägrader Weg 8, 9560 Feldkirchen, andererseits wie folgt:

§ 1

Die Gemeinde Ossiach ist grundbücherliche Eigentümerin der Parzelle 646/1 KG. Ossiach, welche im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ossiach als Grünland-Bad ausgewiesen ist.

Die Badegemeinschaft Alt-Ossiach hat auf diesem Grundstück Kabinen und sanitäre Anlagen errichtet.

Die Zusammensetzung der Badegemeinschaft Alt-Ossiach ist auf Seite 3 dieses Übereinkommens aufgelistet.

§ 2

Die oben angeführten Interessenten treten dieser Badegemeinschaft Alt-Ossiach mit **7 Anteilen** bei.

Der Mitgliedsbeitrag pro Anteil wird von der Badegemeinschaft Alt-Ossiach errechnet, vorgeschrieben und eingehoben.

Ein Anteil entspricht einem Fremdenbett bzw. zwei Personen.

§ 3

Die Gemeinde Ossiach räumt den Beitrittswerbem in der Zeit vom 12.04.2016 auf die Dauer von 15 Jahren, das ist bis 31.12.2030 das Mitbenützungsrecht zu Bade- und Erholungszwecken auf dem im § 1 angeführten Grundstück ein.

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit verlängert sich das Übereinkommen jeweils um ein Jahr, wenn es nicht von einem der beiden Vertragspartner bis längstens 31.10. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Dieses Übereinkommen geht nur im Zuge einer gesetzlichen Erbfolge auf auf den (die) neuen Eigentümer(in) über.

§ 4

Die Vertragsparteien behalten sich vor, dieses Übereinkommen nach Absprache jederzeit zu ändern.

§ 5

Ausdrücklich wird festgehalten, dass die Gemeinde Ossiach auf die Einhebung eines Benützungsentgeltes für das Badgrundstück, Parzelle 646/1 KG. Ossiach, verzichtet.

§ 6

- a) Es wird ausdrücklich festgehalten, dass Sie als Mitglieder der Badegemeinschaft Alt-Ossiach verpflichtet sind, die für die Benützung der Badeanlage anfallenden jährlichen Betriebskosten nach Vorschreibung zu bezahlen.
- b) Bei vorzeitiger Kündigung des Übereinkommens oder Austritt aus der Badegemeinschaft besteht **kein Anspruch** auf Rückerstattung der bezahlten Anteile.
- c) Austritt aus der Badegemeinschaft oder Kündigung des Übereinkommens sind nur mit Ablauf eines Jahres möglich (schriftliche Kündigung bis längstens 31.10.d.J.)
- d) Bei Verpachtung/Vermietung haftet der Verpächter/Vermieter für die jährlichen Betriebskosten.
- e) Sollte eine Erhöhung der Personen- oder Gästebettenanzahl erfolgen, wird pro weiterer Person oder Gästebett ein Anteil nachverrechnet.
- f) Bei Auflösung dieses Übereinkommens gehen sämtliche auf dem Grundstück 646/1 KG. Ossiach befindlichen Baulichkeiten in das Eigentum der Gemeinde Ossiach über.

§ 7

Bei Nichtbezahlung der Gebühren gegenüber der Badegemeinschaft (wie Mitgliedsbeitrag, Betriebskosten etc.) steht der Gemeinde Ossiach das Recht der vorzeitigen Vertragsauflösung nach § 1118 ABGB zu.

§ 8

Die durch die Errichtung dieses Übereinkommens eventuell anfallenden Kosten und Gebühren gehen zu Lasten der Beitrittswerber.

§ 9

Dieses Übereinkommen wird zweifach ausgefertigt, wobei jeder Vertragspartner jeweils ein Original erhält.

Ossiach, am 12. April 2016

Unterschriften:

Interessentin:

(Ralph Koschier Bauträger GmbH)

Für die Gemeinde Ossiach:
Der Bürgermeister

Johann Huber

Mitglied des Gemeindevorstandes

Vzbgm. Lorenz Pirker

Dieses Übereinkommen wurde in der Sitzung des Gemeinderates Ossiach am 13. April 2016 (TOP 8) beschlossen.

Mitglied des Gemeinderates

Vzbgm. Ing. Franz Moser

Mitglieder Badegemeinschaft Alt-Ossiach

Herbert AUGUSTIN

Dipl.-Ing. Walter BENEDIKT/Evelyn ZLANABITNIG

David BERL/Karin PIRINGER-BERL

Rudolf/Luise CAMPANA

Horst DETTELBACHER

Ingeborg DOPPLER

Barbara FERENTZI als Besitznachfolgerin von Heinz Tautscher

FERTALA Projektmanagement GmbH

Andrea FOWKES

Charlotte GRUBER

Anneliese HABERNIG

Mag. Paul HABERNIG

Heinz/Renate HUBER

Johann/Veronika HUBER

Martin HUBER

Walter/Roswitha HUBER

Mag. Gert und Klaus HÜTTER

Ernestine KAMPFER

Margarethe KLAMMER

Stefan KÖTTING (Liegenschaft verkauft)

Irmgard LEPUSCHITZ
 Dr. Manfred LEX
 Juliana MACHEINER
 Anton MATSCHNIG
 Ing. Christian/Mag. Daniela MATZNER
 Siegfried/Susanne MITTER
 Stefanie NIEDERBICHLER
 Andreas/Evelyne OHNEWAS
 Bernd PICHLKASTNER
 Elisabeth PIRKER
 Manfred PIRKER
 Siegfried REISCHÜTZ
 Ulrich RIENKS
 Timen SANDER
 Verena SCHABUS
 Reinhard SCHRÖDER
 Josefine SCHWARZ/Manuela FABBRO
 Michaela/Hermann STÖCKL
 Edith VOGL
 Gudrun WALDER
 Silvia/Gerhard WASTL
 Thomas WEBER
 Klaus WINKLER
 Alexander ZLANABITNIG als Besitznachfolger von Frau Ch. Tschurtsch
 Franz ZLANABITNIG Transport GMBH

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen

*Angesichts der ausführlichen Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt **ohne Wechselrede** abgeschlossen.*

**Zu Punkt 9 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
 Richtlinie der Gemeinde Ossiach zur Wirtschaftsförderung, Entwurf**

Der Bürgermeister berichtet, dass er eine Richtlinie zur Wirtschaftsförderung in der Gemeinde Ossiach ausgearbeitet und am 15.03.2016 allen Vorstandskollegen und Fraktionsobmännern zur Kenntnis bzw. Einbringung von Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschlägen übermittelt hat. Mit Ausnahme von Herrn GR DI Oliver Hönigsberger ist keine weitere Stellungnahme bzw. Anregung eingelangt.

Aufgrund der Tatsache, dass immer wieder diverse Förderansuchen bei der Gemeinde Ossiach einlangen, wurde im Gemeinderat Ossiach schon vor einiger Zeit, und zwar im Zuge der Diskussion hinsichtlich des im Jahr 2012 gestellten Nahversorgerförderansuchens der Familie Krappinger die Meinung vertreten, Richtlinien zur Wirtschaftsförderung auszuarbeiten.

Es ist – wie z.B. die Richtlinie zur Förderung von Wegesanierungen wiederholt gezeigt hat - sehr hilfreich, im Anlassfall auf eine entsprechende Förderrichtlinie zurückgreifen zu können und so eine Gleichbehandlung sicherzustellen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass sich eine Förderung ohnehin immer an der Verfügbarkeit der finanziellen Mittel zu orientieren hat.

Danach legt der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 01.04.2016 dar, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Entwurf der vorliegenden Wirtschaftsförderungsrichtlinie erfährt noch folgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

Im Punkt I Fördergegenstand wird folgender Absatz (3) angefügt:

Sollten seitens des Landes Kärnten Sonderförderaktionen ins Leben gerufen werden, die eine Förderung seitens der Gemeinde voraussetzen und einheimische Förderwerber davon in den Genuss kommen, ist im jeweiligen Einzelfall darüber zu entscheiden.

Der Punkt II. Voraussetzungen wird im Abs. (2) wie folgt ergänzt:

4. Einnahmen für die Gemeinde aus der allenfalls zu entrichtenden Kommunalsteuer oder Nachweis der ganziährigen Betriebszeit (Öffnungszeit/Offenhaltung)

9. Die Zustimmung des Gemeindevorstandes ist erforderlich.

10. Bei unerwartet negativer budgetärer Entwicklung geht die Zuständigkeit der Prüfung über die Anspruchsberechtigung von Fall zu Fall auf den Gemeinderat über.

Abs. (3) lautet:

Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn auch für die finanzielle Bedeckung im Voranschlag vorgesorgt ist bzw. diese mittels eines Nachtragsvoranschlages sichergestellt werden kann oder im Voranschlag des nächsten Jahres Deckung findet.

Abs. (4) lautet:

Aufgrund dieser detaillierten Richtlinie ist im Falle der Gewährung einer Wirtschaftsförderung kein Abschluss einer Förderungsvereinbarung notwendig.

Die nachstehende Richtlinie der Gemeinde Ossiach zur Wirtschaftsförderung wird beschlossen:

Richtlinie der Gemeinde Ossiach

zur

Wirtschaftsförderung

I. Fördergegenstand

(1) Betriebsgründungen durch Jungunternehmerinnen oder Jungunternehmer

Die Förderhöhe beträgt maximal € 2.250,-- und wird in der Form gewährt, dass eine einmalige Förderung in der Höhe von € 750,-- ausbezahlt wird.

Der Restbetrag bis zur maximalen Gesamtfördersumme von € 2.250,-- wird bei der Schaffung von Arbeitsplätzen durch Rückerstattung der zu entrichtenden Kommunalsteuer in den ersten 5 Jahren (maximal jedoch € 1.500,--) gewährt.

(2) Betriebsübernahmen durch Jungunternehmerinnen oder Jungunternehmer

Kann bei Übernahme oder Pachtung eines Betriebes gewährt werden, wenn damit Investitionen für Qualitätsverbesserungen in der Höhe von min. € 15.000,-- getätigt werden sollen bzw. im ersten Jahr nach der Übernahme getätigt worden sind.

Die Fördersumme beträgt € 2.250,-- und wird in 2 Jahresraten ausbezahlt.

(3) Sonderförderaktionen des Landes

Sollten seitens des Landes Kärnten Sonderförderaktionen ins Leben gerufen werden, die eine Förderung seitens der Gemeinde voraussetzen und einheimische Förderwerber davon betroffen sein bzw. in den Fördergenuss kommen, ist im jeweiligen Einzelfall darüber zu entscheiden.

II. Voraussetzungen

(1) Anspruchsberechtigung auf Gewährung einer Wirtschaftsförderung besteht für Jungunternehmerinnen oder Jungunternehmer für deren Betrieb in der Gemeinde Ossiach.

(2) Die Voraussetzungen für die Erlangung der genannten Wirtschaftsförderungen sind:

1. eine behördliche Genehmigung der Betriebsstätte in der Gemeinde Ossiach,
2. die Gewerbeausübung mit dauernder Beschäftigung (im Haupterwerb; im Ausmaß der üblichen Arbeitszeit) in der Gemeinde Ossiach,
3. die erforderliche Gewerbeberechtigung zur Ausübung der Tätigkeit,
4. Einnahmen für die Gemeinde aus der allenfalls zu entrichtenden Kommunalsteuer oder Nachweis der ganzjährigen Öffnungszeit,
5. Nachweise für getätigte Investitionen in der Höhe von zumindest € 15.000,-- brutto (Kosten für den Ankauf eines PKWs werden nicht als Betriebsinvestition anerkannt).
6. Die Förderung kann nur einmal in Anspruch genommen werden.
7. Betriebsum- oder Neugründungen aus steuerlichen oder finanztechnischen Gründen werden nicht gefördert wie die Verlegung des Standortes innerhalb des Gemeindegebietes.
8. Auf die Förderung besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch.
9. Die Zustimmung des Gemeindevorstandes ist erforderlich.
10. Bei unerwartet schlechter budgetärer Entwicklung muss der Gemeinderat über die Anspruchsberechtigung von Fall zu Fall entscheiden.

(3) Eine Förderung kann nur dann gewährt werden kann, wenn auch für die finanzielle Bedeckung im Voranschlag vorgesorgt ist bzw. diese mittels eines Nachtragsvoranschlages sichergestellt werden kann oder im Voranschlag des nächsten Jahres Deckung findet.

(4) Aufgrund dieser detaillierten Richtlinie ist im Falle der Gewährung einer Wirtschaftsförderung kein Abschluss einer Förderungsvereinbarung notwendig.

II. Antragstellung

(1) Die Antragstellung auf Gewährung der Wirtschaftsförderung muss an die Gemeinde Ossiach durch die (den) Anspruchsberechtigte(n) in schriftlicher Form gestellt werden.

(2) Dem schriftlich eingebrachten Antrag für Anspruchsberechtigte nach Pkt. I Abs.1 müssen die Nachweise nach Pkt. II Abs. 2 Z 1. bis Z 4. beigefügt sein, für Anspruchsberechtigte nach Pkt. I Abs. 2 sind zusätzlich die Investitionskosten nach Pkt. II Abs. 2 Z 5. durch Rechnungen zu belegen.

(3) Des Weiterem muss im Antrag erklärt werden, welche Zuschüsse bei anderer Stelle angesucht und/oder zugesagt worden sind.

III. Rückzahlung der Förderung

Der erhaltene Förderungsbetrag ist an die Gemeinde zurück zu zahlen bei

1. Änderung der für den Erhalt erforderlichen Voraussetzungen seitens des Förderwerbers und
2. falschen oder unvollständigen Angaben des Förderungswerbers und
3. wenn innerhalb von 5 Jahren der Betrieb eingestellt wird.

Ossiach, am 13. April 2016

Mitglied des Gemeindevorstandes

Der Bürgermeister

.....
Vzbgm. Ing. Franz Moser

.....
Johann Huber

Es wird bestätigt, dass diese Richtlinie in der Sitzung des Gemeinderates Ossiach am 13. April 2016 (TOP 9) beschlossen wurde.

Mitglied des Gemeinderates

.....
Vzbgm. Lorenz Pirker

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen

*An der Debatte beteiligen sich neben dem **Vorsitzenden** die Herren Gemeinderäte **GR Mag. Gregor Krappinger, Vzbgm. Lorenz Pirker und DI Oliver Hönigsberger.***

Grundsätzlich sehen alle Diskussionsteilnehmer das Zustandekommen dieser Richtlinie als durchaus positiv an. Nun muss es das Ziel sein, dieses Instrument auf der nun vorhandenen soliden Grundlage ständig weiterzuentwickeln. Dazu lädt der Bürgermeister alle Fraktionen ein.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung: *BE. Bgm. Johann Huber Anton Matschnig, Ansuchen Nachfrist zur Vereinbarung vom 17.10.2010 (Bebauungsverpflichtung)*

Berichterstattung:

Mit Bescheid vom 09.02.2011, Zahl: 3Ro-86-1/1-2011, hat das Amt der Kärntner Landesregierung die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes 78/1 KG. Ossiach im Ausmaß von ca. 1.800 m² in Bauland-Kurgebiet genehmigt. Dieser Umwidmung liegt eine Bebauungsverpflichtung (Vereinbarung vom 17.12.2010) zugrunde. Als Sicherstellung wurde eine Bankgarantie in Höhe von € 12.500,00 mit einer Laufzeit bis 31.12.2015 vorgelegt.

Die Umwidmung dieser Teilfläche erfolgte auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.12.2010 unter der Bedingung, dass die verkehrstechnische Erschließung dieser Teilfläche nicht von der Landesstraße aus, sondern über die öffentliche Wegparzelle 77/12 KG 72323 Ossiach und über das Grundstück 78/1 KG 72323 Ossiach durchgeführt wird.

Aufgrund der Tatsache, dass diese Wegparzelle zwar in der Mappe, nicht jedoch in der Natur als Zufahrtsstraße bestand, war es notwendig, diese Zufahrt erst in der Natur herzustellen. Dazu hat die Gemeinde Ossiach im Jahr 2013 einen Aufteilungsschlüssel ausgearbeitet, der von allen betroffenen Anrainern und Wegbenützern anerkannt wurde und so die Voraussetzung für die Herstellung dieses Verbindungsweges bildete.

So konnte in den Jahren 2013 und 2014 dieser Verbindungsweg hergestellt und Anfang des Jahres 2015 auch endgültig abgerechnet werden.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, Herrn Anton Matschnig die beantragte Nachfrist von 30 Monaten (bis 30.06.2018) unter der Voraussetzung zu gewähren, dass auch die Bankgarantie bis zu diesem Zeitpunkt verlängert wird.

Nun bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 01.04.2016 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird,
der Gemeinderat möge beschließen:

Aufgrund der Eingabe vom 29.02.2016 wird die Vereinbarung, welche am 10.12.2010 zwischen dem Grundeigentümer Anton Matschnig, 9570 Ossiach, Ostriach 106 und der Gemeinde Ossiach abgeschlossen wurde und eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken darstellt, um 2 Jahre und 6 Monate, das ist bis 30. Juni 2018 verlängert.

Begründung:

Aufgrund der Tatsache, dass der öffentliche Verbindungsweg zur umgewidmeten Teilfläche erst nach Ausarbeitung und Anerkennung eines Aufteilungsschlüssels, an dem auch der Antragsteller beteiligt ist, in den Jahren 2013 – 2015 hergestellt wurde, war eine Verwertung des Grundstückes im Sinne der Bebauungsverpflichtung vom 10.12.2010 vor dieser Wegerrichtung nicht möglich.

Auf Grund dieser dargelegten Situation gelangt der Gemeinderat nachvollziehbar zur Auffassung, dass eine Verlängerung der Bebauungsverpflichtung und der Bankgarantie bis 30.06.2018 durchaus vertretbar ist und im Einklang mit den Vorgaben des Erlasses des Amtes der Kärntner Landesregierung Abteilung 3 – Gemeinden (Unterabteilung Raumordnungsrecht) vom 01.09.2008, Zahl: 3Ro-ALLG-16/18-2008, steht.

Der folgende Nachtrag zur Vereinbarung vom 10.12.2010 wird beschlossen:

NACHTRAG

zur Vereinbarung vom 10.12.2010

abgeschlossen zwischen **Herrn Anton Matschnig** in 9570 Ossiach, Ostriach 106 als Grundeigentümer einerseits und **der Gemeinde OSSIACH**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Johann Huber in 9570 Ossiach 8, andererseits, wie folgt:

I.

Die am 10. Dezember 2010 zwischen Herrn Anton Matschnig in 9570 Ossiach, Ossiach, Ostriach 106 und der Gemeinde Ossiach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Johann Huber, 9570 Ossiach 8 abgeschlossene Vereinbarung, die eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken darstellt, wird bis **30. Juni 2018** verlängert.

II.

Als Sicherstellung hat die Vertragspartnerin anlässlich der Unterfertigung dieses Nachtrages der Gemeinde Ossiach eine Bankgarantie über den Kautionsbetrag von € 12.500,00 mit einer Laufzeit bis 30. Juni 2018 übergeben.

III.

Alle mit diesem Nachtrag nicht abgeänderten Bestimmungen der oben angeführten Vereinbarung bleiben unverändert aufrecht.

V.

Dieser Nachtrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen errichtet, wovon eine für die Gemeinde Ossiach und eine weitere für Herrn Anton Matschnig bestimmt ist.

Ossiach, am 31. März 2016

Der Bürgermeister
Johann Huber

Mitglied des Gemeindevorstandes
Vzbgm. Ing. Franz Moser

Grundeigentümer
Anton Matschnig

Dieser Vereinbarung liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 13. April 2016 (Tagesordnungspunkt 10) zugrunde.

Mitglied des Gemeinderates
Vzbgm. Lorenz Pirker

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

In Anbetracht der ausführlichen Berichterstattung wird dieser Tagesordnungspunkt **ohne Wechselrede** abgeschlossen.

**Zu Punkt 11 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Mountainbikevertrag Landwirtschaftskammer – Gemeinde Ossiach**

Der gewählte Berichterstatter legt den Sachverhalt dar:

Der Gemeinderat Ossiach hat in seiner Sitzung am 3.11.2015 beschlossen, den vorliegenden Mountainbikevertrag im Bereich der Ossiacher Tauern nur mit der Kammer für Land- und Forstwirtschaft und Frau Heidemarie Lenoble, nicht aber mit der Stadtgemeinde Feldkirchen abzuschließen.

Die damals beschlossenen Änderungen wurden der Landwirtschaftskammer Kärnten (LWK) zur Kenntnis übermittelt, worauf die LWK nun einen überarbeiteten Entwurf zum Gegencheck retourniert hat.

Nun verliest der Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 01.04.2016, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Mountainbikevertrag abgeschlossen zwischen der Landwirtschaftskammer Kärnten und der Gemeinde Ossiach wird in der vorliegenden Form zum Beschluss erhoben.

Der genaue Vertragstext ist der Beilage B, die einen integrierenden Bestandteil dieses Sitzungsprotokolles bildet, zu entnehmen.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen

Dieser Tagesordnungspunkt wird **ohne Diskussion** abgehandelt.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber Mountainbikevertrag Heidemarie Lenoble – Gemeinde Ossiach

Der Vorsitzende und Berichterstatter führt aus:

Der Gemeinderat Ossiach hat in seiner Sitzung am 3.11.2015 beschlossen, den vorliegenden Mountainbikevertrag im Bereich der Ossiacher Tauern nur mit der Kammer für Land- und Forstwirtschaft und Frau Heidemarie Lenoble, nicht aber mit der Stadtgemeinde Feldkirchen abzuschließen.

Die damals beschlossenen Änderungen wurden der Landwirtschaftskammer Kärnten (LWK) zur Kenntnis übermittelt, worauf Herr DI Kuneth von der LWK über Ersuchen der Gemeinde vom 30.03.2016 nun auch einen überarbeiteten Vertragsentwurf Heidemarie Lenoble – Gemeinde Ossiach ausgearbeitet und zur Beschlussfassung vorgelegt hat.

Anzumerken ist, dass Frau Heidemarie Lenoble den ursprünglichen Vertrag zwischen Stadtgemeinde Feldkirchen, Gemeinde Ossiach und LWK schon unterschrieben hat.

Danach erläutert der Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 01.04.2016, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Der Mountainbikevertrag abgeschlossen zwischen Frau Heidemarie Lenoble und der Gemeinde Ossiach wird in der vorliegenden Form zum Beschluss erhoben.

Der genaue Vertragstext ist der Beilage C, die einen integrierenden Bestandteil dieses Sitzungsprotokolles bildet, zu entnehmen.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen

Auch dieser Tagesordnungspunkt wird angesichts des unmittelbaren Zusammenhangs mit Punkt 11 **ohne Wechselrede** beschlossen.

Zu Punkt 13 der Tagesordnung: BE. GR Engelbert Matschnig Kassenprüfungsberichte vom 27.01.2016 und 11.04.2016

Der Obmannstellvertreter des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses berichtet in ausführlicher Form über die beiden Sitzungen des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses vom 27.01.2016 und 11.04.2016, wobei am 27.01.2016 die Prüfungsschwerpunkte „Besitz der Gemeinde und deren Belastungen“, „Kontokonditionen der verschiedenen Gemeindepkonten“ sowie „Steuern/Abgaben/Gebühren 2015“ umfassten. Am 11.04.2016 konzentrierte sich die Prüfung in erster Linie auf „Außenstände-Zahlungsfristen-Konsequenzen bei Zahlungsverzug“ sowie den Rechnungsabschluss 2015.

Der Bürgermeister dankt für die umfangreiche und interessante Berichterstattung und zitiert den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 01.04.2016 bzw. 13.04.2016, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Die vorliegenden Niederschriften vom 27.01.2016 bzw. 11.04.2016 über die Prüfungen der Gebarung der Gemeinde Ossiach durch den Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss werden zur Kenntnis genommen, wobei die Sitzung vom 11.04.2016 schwerpunktmäßig die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2015 zum Inhalt hatte und jene vom 27.01.2016 die vom Berichtersteller erwähnten Themen umfasste.

Hinsichtlich der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2015 wird noch festgehalten, dass sich der diesbezügliche Prüfbericht im Tagesordnungspunkt 14 wiederfindet.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen

Aufgrund der ausführlichen Berichterstattung wird auch dieser Tagesordnungspunkt **ohne Diskussion** abgehandelt.

Zu Punkt 14 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber Feststellung Rechnungsabschluss 2015

Über Ersuchen des Bürgermeisters erläutert der Amtsleiter und Finanzverwalter die Eckpunkte des Rechnungsabschlusses 2015, welcher am 18.03.2015 von der Aufsichtsbehörde überprüft und zur Kenntnis genommen wurde und weist darauf hin, dass der Rechnungsabschluss 2015 mit sämtlichen Beilagen sowohl allen Mitgliedern des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses als auch allen Fraktionsobmännern zur Sitzungsvorbereitung übermittelt wurde.

Im Besonderen verweist er auf die in der Beilage zum Rechnungsabschluss auf den Seiten 138-148 im Detail mit Erläuterungen versehenen Abweichungen zum Voranschlag.

Auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs hat sich die Problematik aufgrund der im Tourismusgesetz ab 2012 nun neu geregelten Verteilung der Tourismusmittel und des neuerlichen Nächtigungsrückgangs im Sommer 2015, vor allem auch im Bereich der pflichtigen Nchtigungen, weiter verschärft und den Abgang auf rund € 225.000,00 ansteigen lassen.

Der Vorsitzende und Bürgermeister dankt für die geraffte, aber prägnante Berichterstattung und führt ergänzend dazu aus, dass der Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss am 11.04.2016 den Rechnungsabschluss 2015 ebenfalls überprüft, in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen und folgenden Bericht verfasst hat:

BERICHT zur Jahresrechnung 2015

Ordentlicher Haushalt:

Solleinnahmen	€	2.889.648,05
Sollausgaben	€	2.852.709,29
ergibt Soll-Überschuss	€	36.938,76
Ist-Einnahmen	€	2.922.944,55
Ist-Ausgaben	€	3.205.836,65
daher Ist- Abgang	€	282.892,10

Außerordentlicher Haushalt:

Solleinnahmen	€	159.300,00
Sollausgaben	€	157.390,12
daher Soll-Überschuss	€	1.909,88

Ist-Einnahmen	€	136.845,37
Ist-Ausgaben	€	178.211,70
daher Ist-Abgang	€	41.366,33

Voranschlagsunwirksame Gebarung:

Solleinnahmen/Sollausgaben	€	1.310.206,69
Ist-Einnahmen	€	1.389.677,80
Ist-Ausgaben	€	1.368.943,66
daher Ist-Überschuss	€	20.724,14

Gesamteinnahmen Ist, ohne Ergebnis des laufenden Jahres	€	4.457.843,09
Gesamtausgaben, -"-	€	4.761.367,38
daher schließlicher Kassenbestand	€ -	303.524,29

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit:Wasserversorgung

Soll-Abgang	€	5.795,75
-------------	---	----------

Abwasserbeseitigung

Soll-Abgang	€	1.222,71
-------------	---	----------

Müllbeseitigung

Soll-Überschuss	€	2.595,22
-----------------	---	----------

Haushalte mit Kostendeckungsprinzip:Fremdenverkehr

Soll-Abgang	€	224.890,81
-------------	---	------------

Wirtschaftshof

Soll-Abgang	€	1.336,81
-------------	---	----------

Personalaufwand 2015:

€ 635.715,40, das sind 20 % der Ausgaben des ordentlichen Haushaltes.

Schuldenstand:

Der Schuldenstand beträgt zum 31.12.2015 € 634.687,82.

Das ergibt eine Pro-Kopf-Verschuldung von € 876,60, die deutlich unter dem Kärntenschnitt von € 1.194,00 liegt.

Die österreichweite Pro-Kopf-Verschuldung liegt bei € 1.679,00.

Interessant ist weiters, dass die Schulden in jener Kategorie, welcher die Gemeinde Ossiach zuzuordnen ist (Gemeinden unter 2500 EW) kärntenweit bei € 1.744,00 und österreichweit bei € 1.823,00 liegt.

In diesem Vergleich schneidet die Gemeinde Ossiach noch besser ab.

Tourismus:

Einnahmenermittlung: Fremdenverkehrsabgabe	€	60.538,12
Ortstaxe	€	258.361,90
Sonstige Einnahmen	€	34.617,40
<hr/>		
Summe Einnahmen:	€	353.517,42
Ausgaben Abschnitt 77	€	578.408,23
Ergibt Sollabgang von	€	224.890,81

Im Jahr 2014 betrug der Sollabgang im Fremdenverkehr € 151.249,26.

Auf die ausführlichen Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber dem Voranschlag, welche auf den Seiten 138-147 der Beilagen zum Rechnungsabschluss 2015 nachzulesen sind, wird besonders hingewiesen.

Der Rechnungsabschluss 2015 wurde am 18.03.2016 von der Aufsichtsbehörde eingehend überprüft und in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen.

Die Eckpunkte dieser Überprüfung sind ausführlich im Aktenvermerk des Amtsleiters vom 18.03.2016 angeführt. Dieser AV liegt in den Sitzungsunterlagen auf.

Detailinformationen:

Der ausgewiesene Soll-Überschuss sowie alle Soll RE-Ergebnisse des Jahres 2015 der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und Haushalte mit Kostendeckungsprinzip sowie auch der außerordentlichen Vorhaben sind in einen Nachtragsvoranschlag 2016 aufzunehmen.

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit:

Der Betrieb **Wasserversorgung** hat sich im Jahr 2015 etwas günstiger entwickelt als 2014, da im Bereich der Wasserbezugsgebühren leichte Mehreinnahmen zu verzeichnen waren.

Obwohl die Einnahmen aus den Wasseranschlussbeiträgen nicht die veranschlagte Summe erreicht haben, konnte aufgrund von diversen Einsparungen, die in den Erläuterungen der Beilage zum Rechnungsabschluss ausführlich beschrieben sind, dennoch der Abgang aus dem Jahr 2014 nochmals um rund 2.000,00 Euro verringert werden.

Hinsichtlich der Wasserversorgung ist weiters anzumerken, dass die Gemeinde Ossiach durch die Wasserschiene Villach – Feldkirchen die Wasserversorgung vorausschauend für die Zukunft gesichert hat.

Bedingt durch die Tatsache, dass Ossiach eine reine Fremdenverkehrsgemeinde ist und sich in der Hauptsaison bis zu 7000 Personen in unserer Gemeinde aufhalten, ist auch die Infrastruktur auf diese Größenordnung auszurichten.

Erfreulicherweise konnte die Mindestabnahmemenge des Wasserbedarfes aus der Stadt Villach mittels Wasserlieferungsvertrages vom 9.02.2012 von bisher 12.400 m³ auf 9.500 m³ verringert werden.

Im Bereich der **Müllbeseitigung** ist es in den letzten Jahren gelungen, diesen Betrieb endgültig zu stabilisieren und es steht in der Jahresrechnung 2015 wiederum ein Soll-Überschuss von rund € 2.600,00 (€ 2.595,22 gegenüber € 9.045,11 im Jahr 2014) zu Buche, der sich jedoch deutlich verringert hat, weil a) auch in diesem Bereich die Gebühreneinnahmen zurückgegangen sind, da zahlreiche Betriebe von der Entsorgungsschiene der Gemeinde auf Privatentsorgung umgestiegen sind und b.) im Jahr 2015 die im 2-Jahres-Rhythmus festgelegte Entrümpelungsaktion wiederum stattgefunden hat.

Diese Einnahmehausfälle werden allerdings zum Teil in der Form kompensiert, dass auch die Müllanliefermenge in die Verbrennungsanlage Arnoldstein weniger wurde.

Ferner hat die Gemeinde Ossiach im Jahr 2011 das Altpapier-Sammelsystem auf Hausabholung umgestellt. Diese Maßnahme hat sich als gute Lösung herausgestellt, da aufgrund des noch immer relativ guten Rohstoffpreises für Altpapier, aus der Altpapiersammlung stabile Erlöse erzielt werden.

Im Betrieb **Abwasserbeseitigung** beträgt der minimale Abgang im Jahr 2015 € 1.222,71, wobei festzuhalten ist, dass bis auf einen kleinen Aufschlag von 5 Cent, aber dem Jahr 2016 8 Cent je Kubikmeter auf die Kanalbenutzungsgebühr, der als Kostenersatz für die Leistungen des Zentralamtes verwendet wird, alle Einnahmen an den Wasserverband Ossiacher See abzuführen sind.

Mit der Ausgliederung des **Strandbades** in die OIG scheint der Betrieb Strandbad im ordentlichen Haushalt auf der Einnahmenseite nur mehr mit dem Ansatz 1/859000/875000 (Kapitaltransferzahlungen von Unternehmungen) und auf der Aufabenseite mit den Positionen 1/859000/701000 (Pachtzinse) und 1/859000/728000 (Entgelte für sonstige Leistungen) auf.

Der Abgang des Erlebnisbades in Höhe von € 22.500,00 konnte im Jahr 2015 endgültig bereinigt werden.

Betriebe mit Kostendeckungsprinzip (Fremdenverkehr und Wirtschaftshof):

Im Bereich des **Fremdenverkehrs** hat sich der Abgang wieder deutlich erhöht, und zwar um rund € 73.500,00 und beträgt nun € 224.890,81.

Die nun bereits vorliegenden Erfahrungen mit dem Tourismusgesetz haben ganz deutlich gezeigt, dass entschieden weniger Mittel vor Ort zur Verfügung stehen.

Diese Auswirkungen, aber auch die Tatsache, dass die abgabepflichtigen Nächtigungen im Jahr 2015 deutlich zurückgegangen sind, haben den Abgang 2015 nochmals erheblich ansteigen lassen. Da sich dies bereits im Laufe des Jahres 2015 abgezeichnet hat, wurde im 3. NTV 2015 vom 3.11.2015 bereits entsprechend reagiert und der Abgang voranschlagsmäßig auf € 180.400,00 erhöht.

Außerdem hat die Gemeinde Ossiach auf diese negative Entwicklung insofern reagiert, als der am 30.10.2014 vom Gemeinderat Ossiach gefasste Grundsatzbeschluss zur Auslagerung des Fremdenverkehrs in die Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. am 13.04.2016 definitiv umgesetzt wird.

Damit wird die Möglichkeit geschaffen, den Tourismus ähnlich einem Verband zu führen, einen eigenen Tourismusbeirat einzurichten und die steuertechnischen Vorteile nicht wie bisher zu 50 oder 60%, sondern zur Gänze auszunützen.

Das Problem des Abganges ist damit natürlich nicht gelöst. Aber die Möglichkeit, diesen Bereich in Zukunft kostendeckend zu führen, ist deutlich größer. Hinsichtlich des vorhandenen Abganges wurde vom Bürgermeister eine mittelfristige Budgetplanung bis 2020 ausgearbeitet, die auch die Abdeckung in Teilbeträgen beinhaltet.

Die Hoffnung der Gemeinde Ossiach, dass sich mit der vorbereiteten Gesetzesnovelle die finanzielle Benachteiligung der Gemeinden im Tourismusgesetz entspannen wird, hat sich leider nicht erfüllt.

Der Sektor **Wirtschaftshof** weist nach einigen Jahren von Überschüssen im Jahr 2015 einen geringen Soll-Abgang von € 1.336,81 aus, was in erster Linie auf höhere Personalkosten und die Miete für den neuen Kommunal-Traktor (rund € 6.350,00) zurückzuführen ist.

Die mit Herrn Bauhofleiter Alois Johann Stubinger getroffene Lösung hinsichtlich Anmietung seines Traktors für kommunale Tätigkeiten bleibt aufrecht, da sich diese Variante für beide Seiten als durchaus positiv herausgestellt hat. Der Nachtrag zu dieser Vereinbarung wurde vom Gemeinderat schon am 20.12.2012 in der Form beschlossen, dass eine automatische Verlängerung um ein Jahr erfolgt, sofern nicht von einem der beiden Vertragspartner eine Kündigung erfolgt.

Für das Jahr 2016 gilt diese Vereinbarung als verlängert.

Der **Kindergarten** stellt in der Gemeinde Ossiach schon seit vielen Jahren insofern einen Sonderfall dar, als durch diese Kinder-betreuungseinrichtung zwei Bereiche, und zwar einerseits der Kindergarten und andererseits die Nachmittagsbetreuung abgedeckt wurden bzw. werden.

Im Laufe des Jahres 2015 wurde dieses Thema, welches auch für die Strukturkostenberechnung des BZ – Modells herangezogen wird, eindringlich mit den Vertretern der Aufsichtsbehörde erörtert und folgende Lösung getroffen:

Der Kindergarten wird in zwei Bereich getrennt, und zwar

- a.) Kindergarten (240000) und
- b.) Nachmittagsbetreuung (250000).

Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis 60:40 (Kindergarten:Nachmittags-betreuung) auf der Grundlage der Betriebszeiten (7-13 Uhr = 6 Stunden Kindergarten und 13-17 = 4 Stunden Nachmittagsbetreuung).

Diese Regelung ist auch bereits im Rechnungsabschluss 2015 so enthalten.

Außerdem hat die Gemeinde Ossiach aufgrund der am 19.01.2016 eingelangten Strukturkostenberechnung des Amtes der Kärntner Landesregierung für das Jahr 2016 am 22.03.2016 den Antrag um Neuberechnung für den Bereich Kindergarten gestellt. Aufgrund dieses Ansuchens hat die Aufsichtsbehörde am Donnerstag, dem 07.04.2016 diesen Bereich einer eingehenden Überprüfung unterzogen, wobei nun die berechtigte Hoffnung besteht, dass der Gemeinde Ossiach der Strukturkostenbonus 2016 für den Kindergarten zuerkannt wird.

Außerordentlicher Haushalt:

Der außerordentliche Haushalt weist einen Soll-Überschuss von € 1.909,88 auf.

Hinsichtlich der außerordentlichen Vorhaben wird auf die Gesamtdarstellung der Vorhaben (Punkt 9 der Beilage zum Rechnungsabschluss 2015 auf den Seiten 123-129) besonders hingewiesen.

Informationshalber werden nachfolgend alle außerordentliche Vorhaben, welche im Jahr 2015 geführt wurden, aufgelistet:

1. **Errichtung Tourismus- und Bürgerservicezentrum (Projekt läuft noch weiter)**
2. **Thermische Sanierung und Adaptierung Rüsthaus (Projekt läuft weiter)**
3. Unwetterschäden 2015 (Vorhaben abgeschlossen und ausfinanziert)
4. **Volksschule Ossiach-Adaptierung-Thermische Sanierung (Projekt läuft weiter)**

5. Kindergarten Ossiach-Adaptierungs- und Sanierungsmaßnahmen (Vorhaben läuft weiter)
6. Gestaltungsinitiative der Ortskernentwicklung – GEO (Projekt läuft weiter)
7. Sanierung Radweg (Projekt läuft weiter)
8. Ausbau und Adaptierung Bauhof (Projekt läuft weiter)

Ossiach, am 31. März 2016

Der Finanzverwalter

*Nach Beendigung der Berichterstattung erläutert der Vorsitzende den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 01.04.2016, der auch auf dem Beschluss des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses vom 13.04.2016 fußt, wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2015 mit einem Soll-Überschuss von € 36.938,76 und einem Ist-Abgang von € 282.892,10 im ordentlichen Haushalt, einem Soll-Überschuss von € 1.909,88 und einem Ist-Abgang von € 41.366,33 im außerordentlichen Haushalt sowie einem Ist-Überschuss von € 20.724,14 in der voranschlagsunwirksamen Gebarung wird genehmigt und der Rechnungsabschluss 2015 in der vorliegenden Form beschlossen.

Der ausgewiesene Soll-Überschuss, die Rechnungsergebnisse der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, der Haushalte mit Kostendeckungsprinzip sowie der einzelnen außerordentlichen Vorhaben sind in den 1. Nachtragsvoranschlag 2016 aufzunehmen.

Die Niederschrift und der Bericht gemäß § 92 Abs. 1a K-AGO des Kontrollausschusses vom 11.04.2016 über die Prüfung der Jahresrechnung werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen

*Aufgrund der umfassenden Berichterstattung und des ausführlichen Erläuterungsberichtes wird dieser Tagesordnungspunkt **ohne Wortmeldungen** abgeschlossen.*

Zu Punkt 15 der Tagesordnung: BE. BGM. Johann Huber BZ – Aufteilung 2016

Berichterstattung:

Am 19.01.2016, Zahl A03-ALL-1371/1-2015, ist in der Gemeinde Ossiach die Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung (Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr. Gaby Schaunig und Landesrat Dipl.-Ing. Christian Benger) hinsichtlich des BZ – Rahmens 2016 eingetroffen. Dieser beträgt insgesamt € 200.000,00.

Für das Jahr 2016 wurden aufgrund der vom Gemeinderat Ossiach im Jahr 2015 beschlossenen Finanzierungspläne (Radwegsanieerung und Erweiterung des Vorhabens „Adaptierung“ Bauhof) bereits BZ – Bindungen eingegangen, welche zu berücksichtigen sind.

Ebenso die Refinanzierung des OIG-Darlehens für das Tourismus- und Bürgerservicezentrum und der Beitrag für den Carinthischen Sommer.

Nun trägt der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 01.04.2016 vor, der wie folgt lautet nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Die mit 21. Dezember 2015, Zahl: A03-ALL-1371/1-2015, datierte und am 19.01.2016 in der Gemeinde Ossiach eingelangte Mitteilung des BZ-Rahmens 2016 weist eine Summe von € 200.000,00 auf und wird wie nachfolgend dargestellt aufgeteilt:

BZ-Aufteilung 2016

(BZ - Zusage € 200.000,00 v.21.12.2015, Zahl: A03-ALL-1371/1-2015, eingelangt am 19.01.2016)

Ordentlicher Haushalt:			
Tilg.REGF-Darl."Sanierung Sandgrubenweg"		€	9.600,00
Tilg.REGF-Darl. Herstellung Spielvogelweg		€	1.600,00
Kärntner Holzstraße - Beitrag 2016 (nicht mehr vorgesehen)		€	0,00
Förderung Carinthischer Sommer - Gemeindebetrag		€	7.300,00
Errichtung Tourismus- und Bürgerservicezentrum (Darlehen)		€	42.500,00
Zwischensumme 1:		€	61.000,00
Außerordentlicher Haushalt:			
Ausbau Bauhof Ossiach - Erweiterung 2016		€	12.000,00
Sanierung Radweg R2 Ossiach		€	12.000,00
Zubau/thermische Sanierung Rüsthaus-Rest Planung		€	10.000,00
Zubau/thermische Sanierung Rüsthaus, Bauphase		€	75.000,00
Planung Ortsentwicklung GEO-Ortsraumgestaltung Oss.		€	10.000,00
Risikovorsorge OIG		€	5.000,00
Kindergarten Ossiach - Adaptierung/Sanierung		€	5.000,00
Straßensanierungen 2016		€	10.000,00
Zwischensumme 2:		€	139.000,00
<u>BZ-Zusage 2016 (Gesamtsumme Zw. 1 - 2):</u>		€	200.000,00
<u>BZ-Zusagen 2016 a.R.</u>		€	0,00
<u>BZ - Zusage Gesamt (i.R. und a.R.)</u>		€	200.000,00
BZ - Zusagen 2015 noch offen:			
Errichtung Tourismus-und Bürgerservicezentrum		€	22.000,00
Pfarrkirche Ossiach - Restaurierungsmaßnahmen a.R.		€	11.000,00
		€	0,00
Summe offene BZ-Anweisungen 2015		€	33.000,00
<u>BZ - Zusagen 2016 (Noch keine Abrufungen)</u>		€	200.000,00
Davon ordentlicher Haushalt	€	0,00	
Außerordentlicher Haushalt	€	0,00	
BZ a.R. - derzeit für 2016 keine Zusagen	€	0,00	
BZ 2016		€	200.000,00

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 0 Stimmen

*Im Zuge der Berichterstattung führt Herr **Bürgermeister Huber** aus, dass hinsichtlich des Projektes Rüsthaussanierung eine Kostenobergrenze von brutto 700.000,00 – 750.000,00 Euro festgelegt wurde.*

**Zu Punkt 16 der Tagesordnung: BE. Bgm. Johann Huber
Verordnung Parkgebühr**

Vor Beginn der Berichterstattung durch den den Vorsitzenden und Bürgermeister übergibt Herr GR Mag. Gregor Krappinger im Namen der Fraktion der Volkspartei Ossiach einen Antrag zu Geschäftsbehandlung, welcher vom Bürgermeister verlesen wird, wie folgt lautet und auf den nachfolgenden Seiten 45 – 47 abgedruckt ist:

Ossiach, 13. April 2016

Antrag zur Geschäftsbehandlung

Gem. §41 K-AGO stellt die Volkspartei Ossiach den

Antrag zur Geschäftsbehandlung,

der Bürgermeister der Gemeinde Ossiach möge den TO 15 (Verordnung Parkgebühr) vorläufig von der Tagesordnung streichen, bzw. diesen **TO-Punkt zurückstellen** und endlich dafür sorgen, dass der einstimmige Gemeinderatsbeschlusses (11:0 Stimmen) vom 18. Mai 2015 **unverzüglich durchgeführt** wird.

Begründung:

Bis heute (fast ein ganzes Kalenderjahr später) ist der Beschluss vom 18. Mai 2015 mit dem Inhalt, **VOR** Beschlussfassung über die Einführung einer Parkgebühr, eine Arbeitsgruppe dieses Thema betreffend einzusetzen, **nicht** durchgeführt worden. Dieser Beschluss wurde mit 11:0 Stimmen, also von allen im Gemeinderat vertretenen Parteien und Personen, einstimmig angenommen. Gem. §70 K-AGO hat der Bürgermeister für die **unverzügliche Durchführung** der Beschlüsse des Gemeinderates zu sorgen. Diese Vorgangsweise widerspricht der K-AGO und ist daher gesetzeswidrig. Der säumige Bürgermeister wird daher aufgefordert, endlich für die Durchführung des GR-Beschlusses vom 18. Mai 2015 zu sorgen.

Nachfolgend nochmals der Abänderungsantrag vom 18. Mai 2015

Abänderungsantrag

Gem. § 41 K-AGO stellt die Volkspartei Ossiach den

Abänderungsantrag zu TO-Punkt 12

der Gemeinderat möge beschließen, dass vor einer etwaigen **Beschlussfassung über Einführung einer Parkgebühr** eine Arbeitsgruppe eingesetzt wird, die die Kosten und Einnahmen, bzw. Auswirkungen (Vor- und Nachteile) auf Parkverhalten eruiert und abwägt. Bis Vorliegen eines Ergebnisses der Arbeitsgruppe ist der TO 12 (Einführung Parkgebühr) zurückzustellen.

Weiters soll sich die eingesetzte Arbeitsgruppe mit der schon lange diskutierten Einführung eines Benützungsentgeldes für die öffentlichen WC – Anlagen im BSZ (Bürgerservicezentrum) beschäftigen.

Begründung:

Parkgebühren oder Parkraumbewirtschaftungen werden überall dort eingeführt, wo gewisse **Lenkungseffekte** erzielt werden sollen **und** die Zahl der parkenden Fahrzeuge die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigt und somit eine Überschussnachfrage besteht. Dies ist in Ossiach nur an ganz wenigen Tagen der Fall (Kunsthandwerksmarkt).

Bei gebührenpflichtigen Parkplätzen, muss vor Einführung einer Gebühr auch die ausgabenseitige Situation in Betracht gezogen werden.

Weder die

- **Kosten** für eine Parkraumbewirtschaftung (Kosten der Überwachung, der Kontrolle, für die Wartung, Instandhaltung und Inbetriebnahme, u.v.m.) noch der
- **Zwangsapparat** bei Überschreitungen der Parkdauer, bzw. die Eintreibung bei Verstößen,
- **welches Personal** (wer kontrolliert wie oft pro Tag)

wurden bisher diskutiert und in Betracht gezogen.

Vor allem aber ist in Betracht zu ziehen, ob man durch die Einführung einer Parkgebühr nicht Gäste und auch Einheimische derart verärgert und abschreckt, dass sie einen anderen Parkplatz aufsuchen (eventuell gar nicht in Ossiach) und somit die Wirte und Betriebe im Zentrum (z.B.: Candis, Schlosswirt, Stiftsschmiede, Stiftshotel, Pizzeria Mamma Mia, Trafik und Souvenir-shop, u.a.) potentielle Kunden verlieren. Dies kann nicht im Sinne des Tourismus sein und auch nicht im Sinne der Gemeinde. In vielen ländlichen Gemeinden werden zunehmend kostenlose Parkmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, um die Wirtschaft zu stärken und zu beleben (**indirekte Wirtschaftsförderung**). Der ländliche Raum (Wirtschaftsraum) hat ohnehin mit immer schwierig werdender Rahmenbedingungen zu kämpfen.

Außerdem ist es seltsam und befremdend, dass **VOR** einer etwaigen Beschlussfassung über Einführung einer Parkgebühr die Gerätschaften bereits angekauft wurden.

Um gewünschte Lenkungseffekte und Parkverhalten zu erzielen (Verhindern von Dauerparkern) eignen sich **nicht gebührenpflichtige**

- Parkscheibenregelungen oder
- Parkscheinregelungen sehr gut.

Diese könnten werbewirksam (Betriebe könnten eventuell auf Parkscheiben oder Parkscheinen für ihre Betriebe werben) in den Betrieben und/oder im BSZ ausgegeben werden.

Die Einführung von **Benützungsentgeldern für die öffentlichen WC- Anlagen im BSZ** werden von der Volkspartei Ossiach begrüßt und als schon lange notwendig erachtet.

Beispielsweise 50 Cent pro Toilettengang (sowohl bei Männern als auch Frauen) werden fast in allen öffentlichen Anlagen schon kassiert und akzeptiert. Durch das Entgelt werden die Kosten für Reinigung, Wasser, Kanal, Papier und sonstiges abgedeckt.

Der jetzige Status ist deswegen sehr unbefriedigend, da viele Busse Ossiach „anfahen“ um **NUR** die kostenlose Benützung der öffentlichen Toilettenanlagen zu benutzen, außerdem

noch die Mülltonnen zum Überlaufen bringen und sich dann wieder „vertschüssen“. Dieser Umstand ist äußerst unbefriedigend und gehört gelenkt.

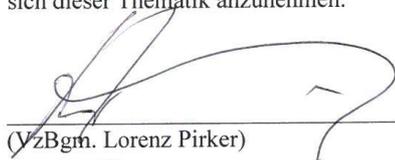
Gelenkt wird er durch die Einführung dadurch, dass der Benutzer entscheiden kann, ob er in eine Lokalität „geht“, was konsumiert, dadurch kein Entgelt für eine Benützung zahlt, oder nur eine Toilette benutzt und die beispielsweise 50 Cent bezahlen muss.

Dieser Umstand gilt natürlich nicht nur für Busgäste, sondern für alle Personen.

Die Ausschilderung mit Hinweistafeln, dass der Bereich, wo die Busse parken, ein **Parkplatz** ist und nicht ein **Rastplatz**, um das Konsumieren von mitgebrachten Speisen und Getränken und das Aufstellen von Bänken mitten im Ort zu verhindern ist auch eine Notwendigkeit, die umgesetzt werden muss.

All diese vorhin erwähnten Punkte und Themen hängen unmittelbar miteinander zusammen und können sinnvoller Weise NUR in einem Gesamtpaket betrachtet werden.

Die Fraktion der Volkspartei Ossiach fordert daher, sofort eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um sich dieser Thematik anzunehmen.



(VzBgm. Lorenz Pirker)



(GR Mag. Gregor Krappinger)

Der Bürgermeister nimmt zu diesem Antrag kurz Stellung, verweist auf die seiner Meinung aufgrund der Entwicklung im Tourismushaushalt absolute Notwendigkeit der Einführung einer Parkgebühr und führt dabei das Beispiel der Gemeinde Weissensee an. In dieser

Gemeinde, die sowohl von der Einwohner- als auch Nächtigungszahl mit Ossiach durchaus vergleichbar ist, wird schon seit Jahren erfolgreich eine Parkgebühr eingehoben.

Die allseits bekannte, überfallsartige Konfrontation der Gemeinde Ossiach mit der Errichtung des Asylverteilerzentrums Anfang Juli 2015 erforderte ab diesem Zeitpunkt volle Konzentration auf diese in einem solchen Ausmaß für die Gemeinde Ossiach noch nie dagewesene Herausforderung. Dies führte dazu, dass während dieser Zeit nahezu alle übrigen Sachbereiche mehr oder weniger auf Eis hinantgestellt werden mussten. Dies führte auch dazu, dass die im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 18.05.2015 im Wege eines Abänderungsantrages beschlossene Einrichtung einer Arbeitsgruppe übersehen wurde.

Da war gewiss ein Fehler, der nicht hätte passieren dürfen. Aber spätestens bei Beschlussfassung des Voranschlages 2016 in der Sitzung des Gemeinderates am 22.12.2015, der ja bekanntlich bereits Einnahmen aus der Parkgebühr zum Inhalt hatte, wäre ein Hinweis auf dieses Versäumnis von Seite der den Abänderungsantrag stellenden Fraktion durchaus auch angebracht gewesen.

Dazu stellt Herr GR Mag. Krappinger fest, dass es nun einmal eine Tatsache ist, dass der Abänderungsantrag vom 18.05.2015 nicht im Sinne des § 70 der K-AGO umgesetzt wurde.

Darauf stellt der Vorsitzende gemäß § 41 Abs. 5 K-AGO einen Antrag zur Geschäftsbehandlung, der auf eine Sitzungsunterbrechung von 15 Minuten abzielt.

Dieser Antrag wird mit 10 gg. 0 Stimmen angenommen und die Sitzung um 21.25 unterbrochen.

Um 21.50 Uhr wird die Sitzung fortgesetzt und nach nochmaliger Verlesung des vorliegenden Antrages durch den Bürgermeister erfolgt die Abstimmung über den Antrag der VPO zur Geschäftsbehandlung. **Diese Abstimmung führte zum Ergebnis, dass der gegenständliche Antrag zur Geschäftsbehandlung mit 10 gg. 0 Stimmen beschlossen wurde, somit gilt der Tagesordnungspunkt 14 als zurückgestellt**

Zu Punkt 17 der Tagesordnung: Tourismusangelegenheiten

In Anbetracht der bereits sehr fortgeschrittenen Zeit und der Tatsache, dass dem Tourismus in der heutigen Sitzung ohnehin ein breites Spektrum gewidmet war, wiederholt der Bürgermeister nur ganz kurz seinen bereits im Punkt 3 der Tagesordnung dargelegten Vergleich mit der Gemeinde Weissensee und bringt noch eine sehr aussagekräftige Statistik zur Sprache, welche darstellt, wie sehr in den vergangenen Jahren die Gesamtzahl der pflichtigen Nchtigungen zurückgegangen ist. Auch das ist mit ein Grund für den nun zu Buche stehenden Abgang im Tourismus.

Kurz vor Sitzungsende stellt Herr Vzbgm. Ing. Franz Moser nach § 41 Abs. 5 K-AGO einen Antrag zur Geschäftsbehandlung auf eine nochmalige Sitzungsunterbrechung.

Diesem Antrag wird mit 10 gg. 0 Stimmen stattgegeben und die Sitzung um 21 Uhr 50 neuerlich für 15 Minuten unterbrochen.

Um 22 Uhr 05 wird die Sitzung fortgesetzt und Herr Bürgermeister Johann Huber bringt gemäß § 42 der K-AGO einen Dringlichkeitsantrag ein, den er selbst verliert und der wie folgt lautet:

DRINGLICHSANTRAG

gemäß § 42 der K-AGO

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates stellen folgenden Dringlichkeitsantrag, der Gemeinderat möge beschließen:

Mit heutigem Datum wird für die beabsichtigte Einführung einer Parkgebühr eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich im Verhältnis des Ergebnisses der Gemeinderatswahl 2015 in Anlehnung an die Besetzung der Ausschüsse wie folgt zusammensetzt:

FPÖ – 3 Mitglieder
ÖVP, GRÜNE und SPÖ – je 1 Mitglied

Zusätzlich kann jede Partei einen Touristiker mit beratender Funktion (ohne Stimmrecht) beiziehen.

Die Parteien haben bis 20. April 2016 ihre Mitglieder namhaft zu machen.

Ossiach, am 13. April 2016

Handwritten signatures in blue ink, including names like 'Kurt', 'Mosee', 'Kurt', 'M', 'Kurt', 'M', 'M', 'M', 'M'.

Nun bringt der Bürgermeister im Sinne des § 41 Abs. 2 K-AGO die Frage der Dringlichkeit zur Sprache und nach kurzer Diskussion wird diesem Antrag mit 10 gg. 0 Stimmen die Dringlichkeit zuerkannt.

Nach weiterer kurzer Beratung wird der eingebrachte Dringlichkeitsantrag mit 10 gg. 0 Stimmen zum Beschluss erhoben.

Nach Abarbeitung der Tagesordnung **berichtet der Bürgermeister** noch kurz über die von Herrn Rechtsanwalt Dr. Peter Kammerlander am 12.04.2016 übermittelte Stellungnahme zur Abweisung der Verfassungsgerichtshofbeschwerde gegen den Bescheid des BMI vom 01.10.2016 wegen Unzuständigkeit.

Weiters führt der **Vorsitzende** aus, dass am Montag, dem 11.04.2016 um 13 Uhr 30 am Sitz des Landesverwaltungsgerichtes Kärnten in Klagenfurt die öffentliche mündliche Verhandlung über die Beschwerde der 3P Immobilien GmbH gegen den Bescheid des Gemeindevorstandes der Gemeinde Ossiach vom 25.09.2015, Zahl: 131-7/2015 - Verfahren nach der K-BO – Abweisung einer Berufung (Baueinstellung) stattgefunden hat.

Seitens der Gemeinde Ossiach waren Herr RA Dr. Kammerlander sowie Bgm. Huber und AL Weger als Vertreter anwesend. Die Beschwerdeführerin wurde von Herrn RA Dr. Leser vertreten.

Mit der Entscheidung in dieser Angelegenheit ist in den nächsten Tagen zu rechnen.

Herr **GR Engelbert Matschnig** bringt vor, dass im Zuge der diesjährigen Flurreinigungsaktion festgestellt wurde, dass immer wieder „Hundekotsackerln“ in der Natur weggeworfen werden. Er regt an, diesbezüglich Überlegungen hinsichtlich Einsatz von verrottbaren Materialien anzustellen.

Der **Bürgermeister** stellt dazu fest, dass dem am ehesten mit Kampagnen, welche schon im Vorschul- bzw. Schulalter beginnen, entgegengewirkt werden kann.

In Zusammenhang mit der Flurreinigung dankt Herr **Vzbgm. Lorenz Pirker** dem Obmann des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und Infrastruktur – Herrn GR Engelbert Matschnig – ganz besonders für seinen Einsatz in Zusammenhang mit der Flurreinigungsaktion 2016.

Abschließend weist Herr **GR DI Oliver Hönigsberger** noch darauf hin, dass zum Teil Grünabfälle aus dem Friedhof im Wald deponiert werden.

Dazu erklärt der **Bürgermeister**, dass dies bis Ende des Jahres 2015 geduldet wurde. Ab dem Jahr 2016 wird es diesbezüglich ohnehin eine neue Regelung geben.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, dankt der Bürgermeister für die rege und konstruktive Mitarbeit, schließt die Sitzung und lädt traditionsgemäß zu einer Getränkeunde ein, welche diesmal im Fischerstüber in Rappitsch 4 konsumiert wird.

Schriftführer:

Protokollprüfer:

Vorsitzender:

Vorsitzender

*(Vzbgm.Ing.Franz Moser bei den
Punkten 2-4 der TO):*